

(In der 25. Sitzung am 27. April 1920 wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

26. Sitzung am 30. April 1920.

Beschlüsse Nr. 329—331.

329.

(Zl. 13.789/XI.)

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1920 eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 6 Millionen Kronen aufzunehmen. Die einstweilige Verzinsung dieses Darlehens, das aus dem Erlöse einer zu begebenden festen Stadtanleihe zu tilgen sein wird, hat aus den Einnahmen der ordentlichen Gebarung des Gemeindefonds zu erfolgen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 6.000.000 K. (Beilage 323.)

330.

(Zl. 13.790/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 11. Dezember 1919 beschlossene Veräußerung der städtischen Liegenschaft, E.-Zl. Nr. 943, R.-G. Weidorf, mit dem Hause Zinzendorfsgasse Nr. 28, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Verkauf von E.-Zl. 943, R.-G. Weidorf. (Zinzendorfsgasse Nr. 28), (Beilage 326.)

331.

(Zl. 13.791/XI.)

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1920 folgende Gemeindeumlagen auf die direkten Staatssteuern einzuheben:

Graz, Stadtgemeinde, Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1920. (Beilage 358.)

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur Grundsteuer;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur realen und ideellen Hauszinssteuer und 5 prozentigen Steuer vom Reinertrage der laut der Gesetze vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, und vom 17. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Gesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, begünstigten Neubauten in Graz;

einen 90 (neunzig) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, sowie zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K nicht erreichen;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben sowie zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K oder mehr befragen;

einen 90 (neunzig) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 100 K nicht erreicht;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschriftung 100 K oder mehr beträgt;

einen 55 (fünfundfünfzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschriftung 200 K nicht erreicht

und einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschriftung 200 K oder mehr beträgt.

Hierin sind die auf Grund des selbständigen Beschließungsrechtes der Stadtgemeinde gemäß § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz im Jahre 1920 zur Einhebung gelangenden Zuschläge zu diesen Steuergattungen inbegriffen.

332.

(31. 13.792/XI.)

Fahrkartensteuer, hinsichtlich der im Gebiete der Stadtgemeinde Graz betriebenen Kleinbahnen, Gesetz. (Beilage 359.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, etwaige unwesentliche Änderungen an diesem Gesetz selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 188, hat außer Kraft zu treten und künftig zu laufen wie folgt:

„Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigende Fahrkarte, ohne Rücksicht auf das Ausmaß der in das Stadtgebiet fallenden Fahrstrecke, 24 h. In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Hinsichtlich der zur wiederholten Befahrung einzelner oder sämtlicher in das Stadtgebiet fallenden Strecken berechtigenden Fahrkarten (Zeitkarten) ist an Fahrkartensteuer jener Betrag einzuhoben, beziehungsweise zu entrichten, der dem Anteile von 120 Prozent des von der Unternehmung festgestellten Preises entspricht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Unternehmungen haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Landesgesetz- und Verordnungsblatt an bei der Ausgabe von Zeitkarten auf die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzende Erhöhung der Fahrkartensteuer Rücksicht zu nehmen.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, der Finanzen und für Verkehrswesen.“

333.

(Zl. 13.793/IX.)

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirk Mariazell wird die Bewilligung erteilt, in die Gemeindekasse fließende Gebühren für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 90 K für Automobile, von 60 K für Stellwagen, von 30 K für Zweispänner und von 15 K für Einspänner, weiters für die Entsendung von Lohndienern zu dem bezeichneten Bahnhofe Gebühren im jährlichen Ausmaße von 7 K 50 h für jeden Lohndiener auf die Dauer von fünf Jahren einzuheben.

St. Sebastian, Ortsgemeinde, Einhebung von Standgebühren bei dem Bahnhofe Mariazell. (Beilage 331.)

334.

(Zl. 13.794/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz über die Erhöhung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren und ermächtigt den Landesrat, unwesentliche Änderungen am Gesetzeswerke erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Musiklizenz- und Offenhaltungsgebührenerhöhung, Gesetz. (Beilage 374.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Über Beschluß des Gemeinderates können zu der laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3/1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h Mehrgebühren bis zum Höchstausmaße von 99 K 47 h, zusammen daher Gebühren bis zum Höchstausmaße von 100 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz eingehoben werden.

§ 2.

Über Beschluß des Gemeinderates können zu der laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, II. Abteilung, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der betreffenden Gemeinde zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxen von 1 K bei Stadt- und Marktgemeinden und von 70 h bei Landgemeinden Mehrgebühren bis zum Höchstausmaße von 99 K, beziehungsweise 99 K 30 h, zusammen daher Taxen bis zum Höchstausmaße von 100 K eingehoben werden.

§ 3.

Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes bedürfen der Genehmigung des Landesrates. Diese Genehmigung kann auf die Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Bewilligungen von Mehrgebühren der bezeichneten Art in einem höheren als dem in den §§ 1 und 2 angegebenen Ausmaße oder für eine längere als fünfjährige Zeitdauer bedürfen eines von der Staatsregierung zu genehmigenden Landtagsbeschlusses.

§ 4.

Den Gemeinden steht es frei, die Einhebung von Musiklizenzgebühren in abgestufter Weise zu beschließen, wobei sich die Höhe der Abkufuna nach der Anzahl der Musiker zu richten hat.

Bezüglich der Offenhaltungsgebühren kann eine Abstufung in der Weise erfolgen, daß für jede nach der Sperrstunde fallende spätere Stunde eine höhere Offenhaltungsgebühr festgesetzt werden kann.

Anderer Abstufungen der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren sind unzulässig.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gebühren und Tagern sind bei der Ausstellung von Musiklizenzen und Offenhaltungsbewilligungen sogleich an die Gemeindekasse einzuzahlen. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 6.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 21. Juli 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, außer Kraft gesetzt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

335. (Zl. 13.795/IX.)

St. Veit am Vogau, Trennung
der Ortsgemeinde. (Beilage
350.)

Der Landtag beschließt nachstehendes Gesetz und ermächtigt den Landesrat, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirk Leibnitz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Ortsgemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirk Leibnitz wird in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus der Katastralgemeinde Lind eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Lind“ und aus dem restlichen Teile der bisherigen Ortsgemeinde St. Veit am Vogau eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „St. Veit am Vogau“ zu bilden ist.

§ 2.

Die Bildung der beiden neuen Ortsgemeinden Lind und St. Veit am Vogau ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der beiden neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

§ 3.

Die Teilung der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Schulden der bisherigen Ortsgemeinde St. Veit am Vogau hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern in den Gebieten der beiden neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

336.

(Zl. 13.796/IX.)

Der Landtag beschließt nachstehendes Gesetz und ermächtigt den Landesrat, Gussendorf, Trennung der etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen. Ortsgemeinde. (Beilage 351.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirk Deutschlandsberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Ortsgemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg wird in der Art in vier neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Katastralgemeinden Gussendorf, Kraubath und Pehelsdorf selbständige Ortsgemeinden unter dem Namen „Gussendorf“, „Kraubath“ und „Pehelsdorf“ und aus den Katastralgemeinden Schönaich und Wohlsdorf eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Schönaich-Wohlsdorf“ gebildet werden.

§ 2.

Die Bildung der vier neuen Ortsgemeinden Gussendorf, Kraubath, Pehelsdorf und Schönaich-Wohlsdorf ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

§ 3.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Gussendorf hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern in den Gebieten der genannten neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

337.

(Zl. 13.797/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gemeindeabgabeneinhebung auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost. Gesetzesänderung. (Beilage 371.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, hinsichtlich der Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, wird außer Kraft gesetzt und hat hinfort zu lauten :

§ 2.

Bis zum Ausmaße von 100 K für das Hektoliter und auf eine Einhebungs-
dauer von längstens drei Jahren kann die Einhebungsbewilligung vom Landesrate
erteilt werden, der hiebei das Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu
pflegen hat. In einem höheren Ausmaße und auf eine längere Zeitdauer ist die Be-
willigung durch einen von der Staatsregierung zu genehmigenden Beschluß des Land-
tages zu erteilen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

338.

(31. Präf. 56/Lfg.)

Pichler Anton, Abgeordneter,
straferichtliche Verfolgung.
(Präf. Nr. 41, Lfg.)

Aber die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., 31. U. $\frac{452/20}{2}$ wird
beschlossen, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Pichler
wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gemäß § 487 und 491 St.-G. nicht
zuzustimmen.

27. Sitzung am 4. Mai 1920.

Beschlüsse Nr. 339—342.

339.

(Zl. 14.181/IX.)

Der Bericht des Landesrates, betreffend die Hochwasserschäden an der Schwarzen Sulm zwischen Schwanberg und St. Peter i. S., wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden an der schwarzen Sulm. (Beilage 361.)

340.

(Zl. 14.182/VIII.)

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Forstbehörden und Waldbesitzern dem Landtage ehestens Durchführungsmaßnahmen zur Beschlußfassung vorzulegen, welche zur Linderung der Holznot die Erfassung der beharrlich nicht verwendeten Windwürfe, Dürrlinge und sonstigen Holzbestände in den Forsten der größeren Waldbesitzer durch die Gemeinden zum Gegenstande haben.

Windwürfe, Dürrlinge usw. in den Forsten, Verwertung. (Beilage 245.)

341.

(Zl. 14.183/IX.)

Der Bericht des Landesrates über die Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab längs der Gemeinden Fünzing, St. Ruprecht, Mitterdorf und Hoffstätten, sowie auch an den noch nicht regulierten Strecken flußabwärts, wird zur Kenntnis genommen.

Raabregulierungs- und Uferschutzbauten. (Beilage 330.)

342.

(Zl. 14.184/IX.)

Der Bericht des Landesrates, betreffend den Gersdorf-Urlwehrdurchstich der Ennsregulierung, wird zur Kenntnis genommen. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß diese Arbeiten mit tunlichster Beschleunigung ausgeführt werden.

Ennsregulierung, Gersdorf-Urlwehrdurchstich. (Beilage 335.)

28. Sitzung am 7. Mai 1920.

Beschlüsse Nr. 343—346.

343. (Zl. 14.826/L.)

Den Landesbeamten wird ab 1. Jänner 1920 die gesamte Landesdienstzeit einschließlich der als Hilfsbeamte verbrachten Dienstzeit für die Erreichung der höheren Bezüge angerechnet.

Landesbeamten, Einrechnung der gesamten Landesdienstzeit. (Beilage 363.)

344. (Zl. 14.827/X.)

Die Gewährung eines Landesbeitrages von 30.000 K zur Schaffung eines mechanisch-technischen Laboratoriums an der Technischen Hochschule in Graz wird nachträglich genehmigt.

Mechanisch-technisches Laboratorium an der Technischen Hochschule in Graz, Landesbeitrag. (Beilage 370.)

345. (Zl. 14.828/VII.)

Die Übernahme der Lehrer der evangelischen Schulen in Graz in den steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds wird genehmigt und der Landesrat beauftragt, die weiteren Veranlassungen zu treffen.

Evangelische Schulen in Graz, Übernahme der Lehrer in den steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds. (Beilage 375 und Petition Nr. 10.)

346. (Zl. 14.829/L.)

I.

Statt der bisher systemisierten Stellen, die nicht im Wege der Zeitvorrückung zu erreichen sind, werden folgende Stellen mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1920 geschaffen:

Personalangelegenheiten. (Beilage 382.)

1. Im Landes-Sekretariate.

Eine Stelle in der V. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe (Präsidialdirektor), drei Stellen in der V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, zwei Stellen in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

2. Bauamt.

Eine Stelle in der V. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe (Baudirektor), zwei Stellen in der V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, fünf Stellen in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

Der Landesrat wird ermächtigt, falls Oberbaurat Hofbauer wieder zur Dienstleistung im Landesdienste einrücken sollte, den Genannten ad personam in die V. Rangsklasse zu befördern. Dem Oberbaurat Hofbauer ist auch anlässlich der gegenwärtigen Beförderungen der bisherige Rang zu wahren.

3. Krankenhausdirektor.

Eine Stelle in der V. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe.

4. Kulturtechnische Abteilung.

Eine Stelle in der VI. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, eine Stelle in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

5. Baubeamte mit Fachbildung.

Eine Stelle in der VII. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe, eine Stelle in der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, und zwei Stellen in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

6. Landesbuchhaltung.

Eine Stelle in der V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe (Rechnungsdirektor), fünf Stellen in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, acht Stellen in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

Der Landesrat wird ermächtigt, den Beamten der Landesbuchhaltung nach dreijähriger Praktikantenzeit die Bezüge der X. Rangsklasse zuzuerkennen, falls eine Umfrage bei anderen Landesverwaltungen oder Behörden ergibt, daß dort unter denselben Voraussetzungen ein gleicher, beziehungsweise analoger Vorgang eingehalten wird.

7. Obereinnehmeramt.

Eine Kassendirektorstelle in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, drei Stellen in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

8. Hilfsämter.

Eine Stelle in der VII. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe, zwei Stellen in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, und vier Stellen in der VIII. Rangsklasse.

Kanzleisekretär Alois L e i n w e b e r ist in Zukunft als dem Landessekretariate zugeteilter Beamter zu führen.

Die Vorstände Karl P f e r s c h y und Franz L e s c h k i n a werden ad personam in die VIII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, befördert.

9. Versorgungsanstalten-Verwaltung.

Eine Stelle in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, zwei Stellen in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, vier Stellen in der VIII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

10. Landes-Irrenanstalt Feldhof.

a) Systemisierte Stellen: Direktor in der V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, die Primärärzte in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, Verwalter in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, Rechnungsführer in der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

b) Direktor Dr. Otto H a ß m a n n wird ad personam in die V. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, Primarius Dr. Bernhard S p i ß m ü l l e r ad personam in die VI. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, und Primararzt Dr. Moritz S c h l i c h ad personam in die VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, befördert.

11.

Veterinär-Oberinspektor Anton R a i d e l und Viehzuchtsinspektor Martin J e l o v s e k werden ad personam in die VI. Rangsklasse befördert.

12.

Soweit nicht im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. Februar 1920, Nr. 310 (Beilage Nr. 341), Ad-personam-Ernennungen zulässig sind, finden innerhalb jener

Rangsklassen, welche durch Zeitbeförderung erreichbar sind, künftighin Vorrückungen nur im Wege der Zeitbeförderung statt.

II.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1920 werden für die Angestellten der Unterbeamten- und Dienerkategorie zehn neue Beamtenstellen ohne Rangklasse für besonders verdienstvolle Unterbeamte systemisiert (unter Auflassung von zehn Amtsdienerstellen). Ausdrücklich wird bestimmt, daß diese Beamten ohne Rangklasse in derselben Art und Weise wie bisher ihrer Beschäftigung als Diener zu obliegen haben.

Der Landesrat wird ermächtigt, jene Diener, welche derzeit weder zu Unterbeamten noch zu Beamten ernannt werden können, für die Einbuße, welche sie infolge Gleichstellung der Landesangestellten mit den Staatsangestellten durch den Entfall des Dienstkleidbezuges erleiden, durch Zuerkennung einer Gehaltsstufe der Dienerkategorie zu entschädigen.

III.

1. Auf die altösterreichischen Pensionisten (vor Schaffung der Republik) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), anzuwenden.

2. Auf die seit 1. November 1918 bis Ende 1919 pensionierten Landesangestellten (einschließlich der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze pensionierten Landesangestellten) sind die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 22. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 134, anzuwenden. Ausdrücklich ist festzustellen, daß hiedurch der Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 15. März 1919, Nr. 115, betreffend die Landesangestellten, die seit dem 1. November 1918 in den Ruhestand getreten sind, vollkommen erfüllt ist und die genannten Pensionisten auf eine weitere Erhöhung ihrer Pensionen und anderweitigen Zulagen keinerlei Anspruch mehr besitzen.

3. Die seit dem Jahre 1920 in den Ruhestand getretenen, beziehungsweise in diesen versetzten Landesangestellten (mit Ausnahme der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze in den Ruhestand versetzten Pensionisten), (siehe Punkt 2), sind jeweils so zu behandeln wie die Staatspensionisten dieser Kategorie.

IV.

Den mit Gnadengaben und Gnadenversorgungsgenüssen beteiligten Personen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 gegen Einstellung der bisherigen Teuerungszulagen die Bezüge auf den dreifachen Betrag ihrer mit Ende 1919 erhaltenen Gnadengaben in der Art zu erhöhen, daß ein Drittel als Gnadengabe und zwei Drittel als Teuerungszulagen bis auf weiteres gewährt werden.

V.

Die vom Landesrate beabsichtigte provisorische Anstellung von elf Kanzleigehilfen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

VI.

Dem Landesrate wird die Ermächtigung erteilt, sich bei Besetzung von leitenden Stellen allein von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß dem tüchtigsten und fachlich geeignetsten Beamten diese Leitung übertragen werde, ohne bei einer solchen Besetzung an die rangsklassenmäßige Reihenfolge gebunden zu sein.

Ärzte der Landes-Siechenanstalten und Angestellte der in das Eigentum des Landes Steiermark übergegangenen Heilstätten, Behandlung nach dem Beschlusse des Landtages in Personalangelegenheiten. (Zu Beilage 382.)

Der steiermärkische Landesrat wird ermächtigt, die Ärzte der Landes-Siechenanstalten hinsichtlich der Bemessung ihrer Remunerationen nach den Grundsätzen des Beschlusses des steiermärkischen Landtages in Personalangelegenheiten zu behandeln.

Der steiermärkische Landesrat wird ferner ermächtigt, die Angestellten der in das Eigentum des Landes Steiermark übergegangenen Heilstätten Enzenbach, Hörgas, Stolzalpe und Villa „Barbara“ nach den Grundsätzen der Beschlüsse des Landtages in Personalangelegenheiten zu behandeln.

347.

(Zl. 14.830/III.)

Hochschulferienkolonie-Errichtung, Unterstützung. (Petition Nr. 66.)

Die Petition Nr. 66 des Studentenausschusses beider Grazer Hochschulen um Förderung und Unterstützung der Errichtung einer Hochschulferienkolonie wird dem Landesrate befürwortend zugewiesen und zur Erledigung empfohlen.

348.

(Zl. 14.831/II.)

Papeš Anna, Gnadengabe. (Petition Nr. 67.)

Die Petition Nr. 67 der Anna Papeš, Privaten in Graz, um eine Gnadengabe wird dem Landesrate zur Berücksichtigung und Erledigung empfohlen.

349.

(Zl. 14.832/X.)

Südmarkverein, Subvention für das deutsche Studentenheim in Graz. (Petition Nr. 74.)

Die Petition Nr. 74 des Vereines Südmark in Graz um eine Subvention für das deutsche Studentenheim in Graz wird dem Landesrate zur Berücksichtigung und Erledigung empfohlen.

350.

(Zl. 14.833/II.)

Weiser Anton, Erhöhung der Gnadenpension. (Beilage 360.)

Dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds Anton Weiser wird an Stelle der mit Landtagsbeschluss vom 2. März 1914 aus dem für Verwaltungsauslagen des Schullehrerpensionsfonds zur Verfügung stehenden Kredit bewilligten Gnadenpension von 1200 K jährlich eine aus dem Landesfonds fließende Gnadenpension im Betrage von jährlich 5000 K gewährt.

351.

(Zl. 14.834/VII.)

Stöger Erwine, Weiteranweisung und Erhöhung der Waisenpension. (Beilage 373.)

Der Beschluss des Landesrates vom 26. März 1920, Zl. 6181, mit welchem dem Ansuchen um Weiteranweisung der Waisenpension an die Lehrerswaife Erwine Stöger in Graz, sowie der Erhöhung dieser Waisenpension von 144 K 45 h auf 700 K auf ein weiteres Jahr zugestimmt wurde, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

352.

(Zl. 14.835/VII.)

Barmherzigen Brüder-Konvent und Krankenhaus in Graz um erhöhte Subventionen. (Petitionen Nr. 58 und 73.)

Die Petition Nr. 58 des Konventes der Barmherzigen Brüder in Graz um eine erhöhte Subvention für 1920 und die Petition Nr. 73 des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Graz um Erhöhung der Subvention von 4000 K auf 20.000 K werden dem Landesrate zur Berücksichtigung und Erledigung empfohlen.

353.

(Zl. 14.836/II.)

Jugowiz Rudolf, Dr., Dienstzeiteinrechnung. (Beilage 352.)

Der Landesrat wird ermächtigt, die vom Dr. Rudolf Jugowiz, Direktor der höheren Forstlehranstalt in Bruck, vor seinem Eintritt in den steiermärkischen Landesdienst verbrachte Staatsdienstzeit unter Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zur Pensionsbemessung voll anzurechnen.

354.

(Zl. 14.837/V.)

355.

(Zl. 14.838/I Präf.)

In die Heeresverwaltungsstelle werden entsendend: Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jakob Uhrer als Mitglied, Abgeordneter Hauptmann Franz Kratochwill als Ersahmann, Landesrat Hans Reisel als Mitglied, Franz Pongračič als Ersahmann, Landesrat Heinrich Wastian als Mitglied und Abgeordneter Hannes Schreckenthal als Ersahmann.

Heeresverwaltungsstelle, Entsendung von Kommissionen, Wahl. (Beilage 392.)

356.

(Zl. 14.839/V.)

Der Landesrat wird dringendst beauftragt, in Angelegenheit des Ausbaues der Werke der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft alles vorzukehren, damit die Interessen des Landes nach allen Richtungen hin und in jeder Weise gewahrt werden, und hat ehestens dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Ausbau deren Werke und Wahrung der Interessen des Landes (Beilage 418.)

29. Sitzung am 26. Mai 1920.

Beschlüsse Nr. 357—362.

357.

(Zl. 16.316/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, für die Teilstrecke St. Martin—Wolkartstäge (Puchbach), 2·8 Kilometer lang, der Bezirksstraße II. Klasse St. Martin a. W.—Puchbach—Köflach, die Subvention flüssig zu stellen und die Durchführung in Angriff zu nehmen.

St. Martin—Wolkartstäge (Puchbach), Bezirksstraße, Subvention. (Beilage 111.)

358.

(Zl. 16.317/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, an das Staatsamt für Handel und Gewerbe heranzutreten, zwecks Verlegung der Reichsstraße Gleisdorf—Sinabelkirchen zwischen den Kilometern 25·0 bis 30·4 nach Kaltenbrunn—Arnwießen.

Gleisdorf—Sinabelkirchen, Verlegung der Reichsstraße. (Beilage 304.)

359.

(Zl. 16.318/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, mit dem Bezirksverwaltungsausschusse Birkfeld zwecks Errichtung des Fahrweges von Fischbach nach Unter-Diesau im Feistritztale als Bezirksstraße in Verhandlungen einzutreten und die Finanzierung sicherzustellen.

Fischbach—Unter-Diesau, Fahrwegerrichtung. (Beilage 305.)

360.

(Zl. 16.319/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, mit dem Bezirksverwaltungsausschusse Fürstfeld zwecks Errichtung des Fahrweges von Nestelbach im Itztale durch Eichberg-Hohenegg nach Windisch-Hartmannsdorf als Bezirksstraße in Verhandlungen einzutreten und die Finanzierung sicherzustellen.

Nestelbach im Itztale—Windisch-Hartmannsdorf, Errichtung einer Bezirksstraße. (Beilage 307.)

361.

(Zl. 16.320/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, mit dem Bezirksverwaltungsausschusse Feldbach zwecks Errichtung des Fahrweges von Haag über Waldsberg durch Trauttmannsdorf als Bezirksstraße in Verhandlungen einzutreten und die Finanzierung sicherzustellen.

Haag—Trauttmannsdorf, Errichtung einer Bezirksstraße. (Beilage 309.)

362.

(Zl. Präf. 73/Lfg.)

Abgeordneter Johann Saloschnigg wird an Stelle des Abgeordneten Franz Stocker in den Finanzausschuß entsendet.

Saloschnigg Johann, Wahl in den Finanzausschuß.

(In der 30. Sitzung am 8. Juni 1920 wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

31. Sitzung am 1. Juli 1920.

Beschlüsse Nr. 363—367.

363.

(Zl. 20.161/V.)

Der Landesrat wird beauftragt, die nötigen Vorarbeiten für den Bau einer Normalbahn von St. Johann i. d. Haide über Rohr—Wörth nach Deutschwestungarn in das Pinkatal nach Stegersbach—St. Michael—Güssing—Körmend ehestens zu beginnen, damit nach endgültiger Regelung des Verhältnisses Deutschwestungarns mit dem Alpenlande Deutschösterreich der Bau dieser vorgeschlagenen Linie begonnen werden kann.

Bahnbau St. Johann i. d. H. nach Deutschwestungarn.
(Beilage 287.)

364.

(Zl. 20.162/V.)

Der Landesrat wird beauftragt, beim Staatsamte für Verkehrswesen die ehefte Durchführung der Vorarbeiten für den Bau einer Bahnlinie von Felzbach nach Ilz zu erwirken, damit der Bau dieser Bahnlinie mit jener von Gleisdorf nach Fürstfeld gleichzeitig durchgeführt werden kann.

Bahnbau Felzbach—Ilz.
(Beilage 390.)

365.

(Zl. 20.163/V.)

Der Landesrat möge sich sofort mit dem Studium des Ausbaues der Bahn Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg und der Zweiglinie Raasdorf—Pöllau und Fortsetzung Hartberg—Oberwarth befassen und in der nächsten Session des Landtages ihm einen eingehenden Bericht über diesen Antrag vorlegen.

Bahnbau Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg und Raasdorf—Pöllau und Hartberg—Oberwarth.
(Beilage 411.)

366.

(Zl. 20.164/VII.)

Der vom steiermärkischen Landesrate betreffs der Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1919 bezüglich der Errichtung von Parallelklassen an Volksschulen Steiermarks gefaßte Beschluß vom 6. Februar 1920 wird mit folgender Änderung genehmigend zur Kenntnis genommen:

Errichtung von Parallelklassen an den Volksschulen.
(Beilage 342.)

Die Errichtung von Parallelen wird insoweit zur Durchführung gebracht, als zur Versorgung derselben vom SHS-Staate vertriebene, deutschen Schulen als überkomplett zugewiesene oder noch ohne Beschäftigung seiende Lehrpersonen im allgemeinen herangezogen werden können, sowie auch suppletorische und provisorische Lehrkräfte, welche seinerzeit entlassen worden sind, und zwar im Einvernehmen mit dem Landesrat.

367.

(Zl. 20.165/X.)

„Die Petition Nr. 72 der Deutschvölkischen Arbeitsgemeinschaft für Graz und Umgebung, des Allgemeinen Deutschen Sprachvereines, Zweig Graz, des Alldeutschen Verbandes und des Deutschen Schriftvereines in Graz um Stellungnahme gegen die vom Staatsamte geplante Änderung der Rechtschreibung wird dem Landesrate mit dem Beifügen zugewiesen, dieser möge seinen Einfluß dahin geltend machen,

Rechtschreibungsänderung.
(Petition Nr. 72.)

daß die beabsichtigte Neugestaltung angesichts der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse unterbleibe und daß sie, wenn von ihrer Durchführung nicht Abstand genommen werden sollte, jedenfalls nur im Einvernehmen mit den berufenen Kennern und sprachgelehrten Fachleuten durchgeführt werde.

368.

(Zl. 20.166/IX.)

Ausbau des Fahrweges Waldbach—St. Jakob im Walde—Reitenegg als Bezirksstraße. (Beilage 204.)

Der Landesrat wird beauftragt, mit dem Bezirksverwaltungsausschuß Voralpen wegen Ausbau des Fahrweges von Waldbach über St. Jakob im Walde nach Reitenegg als Bezirksstraße in Verhandlung zu treten und hierüber dem Landtage zu berichten.

369.

(Zl. 20.167/IX.)

Erhebung des Gemeindegeweges Obergalla—Ragnitz zur Bezirksstraße. (Beilage 311.)

Der Landesrat wird beauftragt, sich mit den Bezirken Leibnitz und Wildon ins Einvernehmen zu setzen und die Übernahme des für die Öffentlichkeit hochwichtigen Straßenstückes Obergalla—Ragnitz als Bezirksstraße schleunigst der Erledigung zuzuführen.

370.

(Zl. 20.168/III.)

Obilien-Blindenanstalt in Graz, Subvention. (Petition Nr. 62.)

Die Petition Nr. 62 der Obilien-Blindenanstalt in Graz um eine außerordentliche Subvention wird dem Landesrate befürwortend zur Erledigung zugewiesen.

371.

(Zl. 20.169/VII.)

Sigmund Wilhelmine, Volksschullehrerin i. R. um Einreihung nach dem Besoldungsübergangsgesetz. (Petition Nr. 64.)

Die Petition Nr. 64 der Wilhelmine Sigmund, Volksschullehrerin i. R. in Graz, um Einreihung nach dem Besoldungsübergangsgesetz ist dem Landesrate zur Erledigung zuzuweisen.

372.

(Zl. 20.170/II.)

Herabsetzung der Luftbarkeitssteuer. (Petition Nr. 68.)

Die Petition Nr. 68 des Verbandes steirischer öffentlicher Vergnügungsunternehmer, Interessenten und deren Angestellte, betreffend Entschließung und Protest in Angelegenheit der Luftbarkeitssteuer und Herabsetzung derselben, wird dem Landesrate zur Abweisung empfohlen.

373.

(Zl. 20.171/III.)

Verein „Schülerhort“, Subvention. (Petition Nr. 69.)

Die Petition Nr. 69 des Vereines „Schülerhort“ in Graz um eine Subvention wird dem Landesrate zur Erledigung zugewiesen.

374.

(Zl. 20.172/VI.)

Ärzte an den öffentlichen Krankenhäusern außer Graz, Einreihung in Rangsklassen, Neuregelung der Bezüge. (Beilage 372.)

Dem Ansuchen der Ärzte an den öffentlichen Landes-Krankenhäusern außer Graz um Einreihung in Rangsklassen der Landesbeamten wird unter den gegebenen Verhältnissen keine Folge gegeben.

Mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1920 werden jedoch in teilweiser Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 18. Oktober 1913 den Primär-, ordinierenden und Sekundärärzten an den Landes-Krankenhäusern außer Graz folgende Bezüge zuerkannt:

Den Primär- und ordinierenden Ärzten ein Grundgehalt von jährlich 4800 K, zehn Dienstalterszulagen bis zum dreißigsten Dienstjahre, und zwar nach je drei ununterbrochen und unter zufriedenstellender Dienstleistung zugebrachten Jahren zu je 400 K, ein in die Pension zur Gänze einrechenbares Wohnungsgeld von jährlich 1200 K, bis auf weiteres eine in die Pension nicht einrechenbare Feuerungszulage von jährlich 2400 K; den Sekundärärzten ein Adjutum von jährlich 2800 K, fünf

Dienstalterszulagen, und zwar nach je drei ununterbrochen und unter zufriedenstellender Dienstleistung zugebrachten Jahren je 300 K, eine Teuerungszulage von 2400 K, sofern sie nicht im Genusse der Kost im Krankenhause stehen, und ein Wohnungsgeld von 600 K, wenn sie nicht im Krankenhause wohnen. Die Teuerungszulagen können bei einer allfälligen Aufbesserung der Bezüge der Landesangestellten in entsprechender Weise vom Landesrate erhöht werden. Die Bezüge sind bei Erhöhungen derart festzusetzen, daß der Jahresbezug in Kronen durch 12 teilbar ist.

Die Bestellung von Hilfsärzten nach Maßgabe des dringenden Bedarfes sowie die Festsetzung der Entlohnung bleibt dem Landesrate überlassen, doch dürfen die gesamten Bezüge und Zuwendungen das Ausmaß der Bezüge der Sekundärärzte keinesfalls übersteigen.

Der Landesrat wird weiters ermächtigt, einzelnen, besonders eifrig tätigen Primärärzten, insbesondere Chirurgen, Sonderzulagen, die nicht in die Pension einzurechnen sind und den Betrag von 6000 K jährlich nicht übersteigen dürfen, bis zu einer anderweitigen Regelung der Frage eines Honorars für die ärztliche Behandlung nach Maßgabe der entfalteten Tätigkeit zuzuerkennen.

375.

(Zl. 20.173/II.)

Der Bericht des Landesrates, betreffend den Ausbau der Werke der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Ausbau der Werke. (Beilage 460.)

Der Landesrat wird ermächtigt, mit dem Staate ein Übereinkommen wegen etwaiger Aufteilung der den öffentlichen Körperschaften zur Verfügung zu stehenden Aktien zu treffen und zur Finanzierung der Angelegenheit Kredite bis zu einem Höchstausmaße von zusammen 65 Millionen Kronen bei den in dem Berichte erwähnten Instituten oder nötigenfalls bei einer anderen Kreditanstalt aufzunehmen.

Der Landesrat wird aufgefordert, für den Fall der Liquidierung dieser Institute entsprechende Vorsorge zu treffen.

376.

(Zl. 20.174/V.)

Der Landesrat wird beauftragt, das Bahnbauprojekt Hüttenberg—Mühlen—St. Veit in der Gegend—Neumarkt in das Landes-Eisenbahnbauprogramm aufzunehmen und das Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung zu pflegen.

Bahnbau Hüttenberg—Mühlen—St. Veit, Aufnahme in das Eisenbahnbauprogramm. (Beilage 319.)

377.

(Zl. 20.175/V.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte bei den maßgebenden Faktoren in Wien zu unternehmen, daß mit aller Beschleunigung eine Trassierungsabteilung in der Landeshauptstadt Graz errichtet werde, welcher die Aufgabe zufällt, die für Steiermark zum Ausbau erforderlichen Eisenbahnlinien, die den Verkehr mit dem Westen einerseits und mit Deutschwestungarn andererseits vermitteln sollen, im Detail zu studieren, damit auf Grund dieser Studien ehestens mit dem Ausbau derselben begonnen werden kann.

Errichtung einer Trassierungsabteilung zum Detailstudium der Hauptbahnlinie Graz—Deutschwestungarn. (Beilage 391.)

378.

(Zl. 20.176/VII.)

Die Petition Nr. 65 des Josef Lerner, Schulleiters i. R., um Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung wird dem Landesrate befürwortend zur Erledigung zugewiesen.

Lerner Josef, Schulleiter i. R., Dienstzeiteinrechnung. (Petition Nr. 65.)

32. Sitzung am 7. Juli 1920.

Beschluß Nr. 379.

379.

(Sl. 21.090/III.)

1. Das provisorische Organisationsstatut für das steirische Jugendamt wird zur Kenntnis genommen. Landes-Jugendamt; Organisationsstatut. (Beilage Nr. 365.)

2. Die Besetzung der in Aussicht genommenen Stellen wird zur Kenntnis genommen, und zwar:

- a) 3 Konzeptsbeamte, welche in die Zeitbeförderungsgruppe A der Dienstspragmatik einzureihen sind;
- b) 2 Kanzleibeamte, welche in die Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstspragmatik einzureihen sein werden;
- c) 5 Kanzleihilfskräfte, welche nach den Bestimmungen für Kanzleihilfskräfte und Kanzleioffizianten aufzunehmen sind.

3. Der Leiter des Landes-Jugendamtes hat den Titel Direktor des steirischen Landes-Jugendamtes in Graz zu führen.

4. Der gegenwärtige Leiter wird ad personam in die VI. Rangklasse befördert und der steiermärkische Landesrat ermächtigt, für ihn den Titel eines Regierungsrates zu erwirken.

Im Hinblick darauf, daß das Landes-Jugendamt auch staatliche Agenden in seinen Wirkungskreis einbezieht, wird der Landesrat beauftragt, einen 50prozentigen Beitrag zu den Kosten des Amtes bei der Staatsregierung anzusprechen.

Provisorisches Organisationsstatut für das steirische Landes-Jugendamt in Graz.

I.

Das mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 4. Juni 1919 errichtete, dem Landesrate unterstehende Landes-Jugendamt hat den Zweck, die Jugendfürsorge in Steiermark zeitgemäß auszugestalten.

II.

Zur Erreichung seines Zweckes hat es alle Angelegenheiten der Jugendfürsorge, welche bisher beim steiermärkischen Landesrate und bei der steiermärkischen Landesregierung bearbeitet wurden, an sich zu ziehen.

III.

Zu seinen Aufgaben gehört:

1. Schwangerenfürsorge;
2. Säuglingsfürsorge;
3. die Fürsorge für Kleinkinder, daher das Findelwesen;
4. die Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter;
5. die Fürsorge für die schulentlassene Jugend;
6. die Jugendpflege.

7. Infolgedessen fällt in den Bereich des Jugendamtes:

- a) die Unterbringung von Kindern in Fürsorge-Erziehungsanstalten;
- b) in Anstalten zur Erziehung von Blinden, Taubstummen, Schwachsinningen, Epileptikern, Krüppeln.

8. Dem Jugendamte steht die Aufsicht über alle diesen Zwecken gewidmeten Anstalten zu, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Anstalten aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhalten werden.

IV.

Das Landes-Jugendamt hat die Landesberufsvormundschaft in Steiermark einzurichten.

V.

Das Landes-Jugendamt hat einen Beirat zu schaffen, in welchem außer Vertretern der Beamtenschaft des Jugendamtes, auch Vertreter der privaten Jugendfürsorge, also der Vereine, der Unterrichtsverwaltung und der beteiligten Kreise der Bevölkerung Sitz und Stimme haben.

VI.

Dem Landes-Jugendamte werden zur selbständigen Erledigung ohne Unterfertigung des Konzeptes und der Reinschriften durch den jeweiligen Referenten im steiermärkischen Landesrate überwiesen:

1. Alle Erledigungen, welche nur zur Vorbereitung der Enderledigung oder Entscheidung dienen, mit Ausnahme jener, bei welchem etwa eine Beihilfe aus dem Landes-Armensfonds zugesichert wird, wobei es gleichgültig ist, ob diese Beihilfe bereits ziffernmäßig festgelegt ist, oder nur grundsätzlich zugesichert wird.
2. Infolgedessen alle Stücke, bei welchen es sich um Übersendung von Unterstützungsansuchen an die Heimatgemeinde handelt, oder deren Erledigung die Vorlage von Nachweisen bezweckt.
3. Solche Stücke, wo es sich nur um die Verständigung einer Partei vom gefaßten Beschlusse handelt oder wo die Partei mit der Entscheidung der Heimatgemeinde sich befriedigt erklärt.
4. Alle Stücke, welche an die Landes-Buchhaltung oder an ein anderes Landesamt geleitet werden und von dort mit einem Berichte zurückgelangen müssen.
5. Alle Stücke, welche nur zur Einsichtnahme, allfälligen Übernahme einer Beilage usw. an ein anderes Landesamt geleitet werden.
6. Alle Stücke, welche nur zur Evidenzhaltung von Vormerkungen, Katastern dienen, zum Beispiel Pflegekinderverzeichnisse, eingesendete Pflegebücher usw.
7. Alle Stücke, welche Betreibungen von Gemeinden betreffen, soferne keine Strafverfügung angedroht wird.

VII.

Das Landes-Jugendamt hat eine Dienstinstruktion auszuarbeiten, welche der Genehmigung des Landesrates bedarf.

VIII.

An Beamtenstellen sind vorläufig folgende zu besetzen:

1. Drei Konzeptsbeamte, welche in die Zeitvorrückungsgruppe A der Dienstpragmatik einzureihen sind.

Der leitende Beamte führt den Titel „Direktor des steiermärkischen Landes-Jugendamtes“.

Die Titel der übrigen Beamten werden für die XI., X., IX. und VIII. Rangsklasse mit Konzeptspraktikant, Konzeptskommissär und Sekretär des Landes-Jugendamtes festgesetzt.

2. Zwei Beamtenstellen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die in die Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik einzureihen sind und die gleichen Titel wie die Beamten der Landeshilfsämterdirektion zu führen haben.

3. Fünf Kanzleihilfskräfte, von welchen etwa drei für den Schreibmaschinendienst benötigt werden. Diese Posten sind nach den Bestimmungen für Kanzleihilfskräfte und Kanzleioffizianten in den dem Landesrate unterstehenden Ämtern zu besetzen.

380.

(Zl. 21.091/III.)

1. Die Rechtsschutzabteilung der Landes-Findelanstalt wird in eine Anwaltschaft des Landes-Jugendamtes umgewandelt.

Anwaltschaft des Landes-Jugendamtes. (Beilage Nr. 354.)

2. Für Konzeptskräfte der Anwaltschaft sind die Erfordernisse für die Gruppe A, für Kanzleikräfte die Erfordernisse für die Gruppe E der dem Landesrate unterstehenden Beamten nachzuweisen.

Dem steiermärkischen Landesrate wird es überlassen, für die Anstellung von Konzeptskräften besondere Nachweise (Richteramtsprüfung, Advokatenprüfung) bei Besetzung der Stellen zu verlangen.

3. Der Leiter hat den Titel Oberanwalt, sein Stellvertreter den Titel Anwalt des steiermärkischen Landes-Jugendamtes zu führen.

4. Der gegenwärtige Leiter der Rechtsschutzabteilung der Landes-Findelanstalt wird für seine Person als Oberanwalt des Landes-Jugendamtes in die VI. Rangsklasse befördert und der steiermärkische Landesrat ermächtigt, für ihn den Titel eines Regierungsrates zu erwirken.

5. Der dienstälteste Kanzleibeamte hat den Titel Kanzleivorstand der Anwaltschaft des Landes-Jugendamtes zu führen und wird der steiermärkische Landesrat ermächtigt, den gegenwärtigen Anwärter auf diesen Posten in die VIII. Rangsklasse zu befördern.

Die Adjunkten Ludwig Kneß und Michael Geißlmayr werden ad personam in die VIII. Rangsklasse befördert.

381.

(Zl. 21.092/III.)

Für Zwecke der sofortigen Abgabe verwahrloster Kinder oder jugendlicher Personen in Besserungsanstalten wird vom Lande Steiermark ein Fonds im Betrage von 200.000 K dem Landes-Jugendamt zur Verfügung gestellt, dieser Fonds ist fruchtbringend anzulegen und hat das Landes-Jugendamt den Rückersatz der vorschussweise aus diesem Fonds bestrittenen Kosten von den für die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nach dem Privat- oder öffentlichen Rechte Verpflichteten hereinzubringen und dem Fonds rückzuersetzen.

Fonds zur Abgabe jugendlicher in Besserungsanstalten. (Beilage Nr. 357.)

382.

(Zl. 21.093/III.)

1. Für die in Graz bestehenden Horte wird dem städtischen Jugendamt eine Subvention von 50.000 K gewährt.

Kinderhorte, Widmung eines Beitrages. (Beilage Nr. 397.)

2. Für die in Steiermark bestehenden Horte wird eine Summe von 30.000 K als Subvention in den Voranschlag angesetzt.

3. Für die Errichtung neuer Horte wird eine Summe von 50.000 K als Landes-subvention für das Jahr 1920 in Aussicht gestellt.

4. Der Landesrat wird beauftragt, beim Staatsamte für soziale Verwaltung die Erwirkung einer gleich großen Subvention für die gedachten Zwecke anzustreben.

Der Landesrat ist ermächtigt, die unter Punkt 2 genannte Subvention nicht nur für die Provinz, sondern auch gegebenen Falles für Graz zu verwenden.

383. (Zl. 21.094/III.)

Erholungsheime, Beiträge zur Unterbringung von Kindern. (Beilage Nr. 399.)

Zum Zwecke der Unterbringung von erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Erholungsheimen mit Tag- und Nachtbetrieb wird in den Voranschlag im Kapitel VI, Titel 7, Rubrik III, eine Post von 50.000 K eingestellt.

384. (Zl. 21.095/III.)

Beobachtungsabteilung; Errichtung für geistig minderwärtige Kinder. (Beilage Nr. 367.)

Zur Einrichtung einer Beobachtungsstelle für geistig minderwertige und psychopathische Kinder im Anna-Kinderspital wird zu den Einrichtungskosten für Beschäftigungstherapie ein Beitrag von 500 K, zu den jährlichen Betriebskosten ein Beitrag von 4320 K bewilligt.

385. (Zl. 21.096/III.)

Aufhebung der unentgeltlichen Pflege von Kindern unter zwei Jahren. (Beilage Nr. 369.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter 2 Jahren, aufgehoben wird, und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze erforderlichen Falles unwesentliche textliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, aufgehoben wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 4. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 4. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 76, betreffend den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern auch auf die in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren in Steiermark durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ausgedehnt wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

386. (Zl. 21.097/III.)

Schubbeförderung, Erhöhung der Gebühren. (Beilage Nr. 301.)

Der Landesrat wird aufgefordert, ehestens die aus dem Landesfonds zu befreistehenden Wagenbegleit-Verpflegskosten und ärztliche Gebühren für Schöblinge entsprechend zu erhöhen.

387. (Zl. 21.098/IX.)

Der Gemeinde Mitterndorf wird für die in den Jahren 1912 und 1913 erbaute Hochquellenwasserleitung an Stelle des im Jahre 1912 vom steiermärkischen Landesauschusse in Aussicht gestellten unverzinslichen, in zehn Jahren rückzahlbaren Darlehens eine einmalige Landesbeihilfe von 7500 K bewilligt, dieser Betrag ist nach vollständiger Auszahlung der staatlicherseits gewährten Subventionen flüssig zu stellen.

Mitterndorf, finanzielle Förderung der Hochquellenwasserleitung. (Beilage Nr. 395.)

388. (Zl. 21.099/VI.)

Vom 1. Mai 1920 angefangen werden die Impfgebühren wie folgt festgesetzt: Impfgebührenerhöhung. (Beilage Nr. 424.)

1. Die Fuhrkosten werden mit 1 K für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges vergütet. Diese Gebühr gelangt nur dann zur Auszahlung, wenn der Impfsammelplatz vom Wohnhause des Arztes wenigstens zwei Kilometer entfernt ist. Der Landesrat wird ermächtigt, im Falle, als für Dienststreifen der Landesbeamten die Kilometergelder erhöht werden, auch eine entsprechende Erhöhung der Fuhrkosten bei Impfreisen vorzunehmen.

2. Das Taggeld wird mit 48 K für einen ganzen, mit 24 K für einen halben Tag festgesetzt.

3. Die Impfgebühr beträgt 1 K ohne Unterscheidung zwischen Erst- und Wiederimpfung.

389. (Zl. 21.100/III.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, unwesentliche Änderungen im Gesetzestexte erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

2. Der Landesrat wird beauftragt, das Inventar der Naturalverpflegsstationen in entsprechender Weise zu verwenden oder zu veräußern.

Naturalverpflegsstationen, Aufhebung. (Beilage Nr. 408.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufhebung der Naturalverpflegsstationen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Juni 1892, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 26, wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Naturalverpflegsstationen, wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit dessen Durchführung die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

390. (Zl. 21.101/III.)

Als Beitrag zu den Kosten des steirischen Arbeitsnachweises wird in den Voranschlag des Landes-Armensfonds, Kapitel XXV, Titel —, Rubrik XI b, Post 2, statt 25.000 K 123.000 K eingesetzt.

2. Die Beihilfe ist in Monatsraten, welche den jeweilig nachgewiesenen Bedürfnissen anzupassen sind, auszusahlen.

Arbeitsnachweis, Beihilfe (Beilage Nr. 409.)

3. Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, daß der Staat für etwaige notwendig werdende Überschreitungen des Kostenvoranschlages über das Driffel hinaus aufkommt und aus dem sich bildenden Reservefonds der Arbeitslosenversicherung gemäß § 27, Punkt 3, in Zukunft entsprechende Beitragsleistungen übernimmt. Für die späteren Jahre richtet sich der Landesbeitrag nach der Leistungsfähigkeit des Reservefonds.

4. Der Landtag beansprucht im Verwaltungsausschuß des steiermärkischen Arbeitsnachweises zwei Sitze zur Ausübung seines ihm in den Satzungen des steierischen Arbeitsnachweises zugesicherten Aufsichtsrachtes.

391.

(Zl. 21.102/III.)

Leibnitz, Beihilfe für die Säuglingsfürsorgestellen. (Beilage Nr. 366.)

1. Für die Säuglingsfürsorgestellen im Bezirke Leibnitz wird ein Beitrag aus Landesmitteln in der Höhe von 10.000 K bewilligt, um die Einrichtungs- und Betriebskosten für das Jahr 1919 zu decken.

2. Für das Jahr 1920 wird ein gleich hoher Betrag bewilligt.

3. Die Gewährung der Mittel aus dem Landesfonds wird an die Voraussetzung geknüpft, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung einen gleich hohen Beitrag aus seinen Mitteln gewährt und das restliche Erfordernis von den Gemeinden und sonstigen Interessenten aufgebracht wird.

392.

(Zl. 21.103/III.)

Krüppel und Geistesgeschädigte, Beihilfe zur Fürsorgestelle. (Beilage Nr. 368.)

Der Fürsorgestelle für körperlich und geistig Geschädigte wird als Beitrag zu dem Erfordernisse für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 der Betrag von 15.000 K unter der Voraussetzung bewilligt, daß das restliche Erfordernis durch einen Staatsbeitrag und Beiträge sonstiger Interessenten aufgebracht wird.

393.

(Zl. 21.104/III.)

Jugendfürsorgekolonie in Neuberg, Subvention. (Beilage Nr. 355.)

Der Landesstelle des Militär-Witwen- und -Waisenfonds wird für das Jahr 1920 ein monatlicher Zuschuß zur Erhaltung und zu dem Betriebe der Jugendfürsorgekolonie in Neuberg von 10.000 K gewährt.

Der Landesrat wird weiters beauftragt, sich an das Staatsamt für soziale Verwaltung wegen Übernahme der Hälfte dieser Kosten (für das Jahr 1920 60.000 K) zu wenden.

Der Landesrat wird beauftragt, sich einen Einfluß auf diese Organisation und auf ihre Verwaltung zu wahren.

394.

(Zl. 21.105/III.)

Erholungsbedürftige Kinder, Unterbringung auf dem Lande, Beitrag. (Beilage Nr. 356.)

1. Der steiermärkischen Landesstelle des Militär-Witwen- und -Waisenfonds sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge wird für die Ferienkolonien des Sommers 1920 aus Landesmitteln ein Betrag von 200.000 K zugewendet.

2. Dem Landesrate ist das Verwendungsprogramm über diesen Betrag, mit detaillierten Angaben, zeitgerecht zur Genehmigung vorzulegen.

395.

(Zl. 21.106/IV.)

Taubstumme minderlernfähige Kinder, Ausbildung. (Beilage Nr. 400.)

Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen der Heimatgemeinden und Angehörigen wird der steiermärkische Landesrat ermächtigt, vorläufig bis auf Widerruf alljährlich bis zu 30 minder lernfähige, gelegentlich der Aufnahmsprüfung des Taubstummeninstitutes noch als bildungsfähig erkannte, taubstumme Kinder im aufnahmsfähigen Alter von 7 bis 12 Jahren im Piusinstitut in Bruck a. d. M. auf Kosten des Landes gegen eine vom Landesrate mit dem genannten Institute zu vereinbarende Vergütung zur Pflege, Erziehung

und zur Erteilung des entsprechenden Unterrichtes bis zum Höchstalter von 16 Jahren unterzubringen. Dem Landesrate muß die ungeschmälernte Oberaufsicht und Überwachung der Pflege, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder vorbehalten bleiben. Zur Bezahlung der bezüglichen Verpflegungsgebühren wird ein Kredit von 60.000 K bewilligt, der in den Landesvoranschlag, und zwar in den des Jahres 1920 mit dem Teilbetrage von 30.000 K einzustellen ist.

Der im Voranschlage des Landes Steiermark für das Piusinstitut in Bruck a. d. Mur eingelegte Betrag von 30.000 K soll erst dann zur Ausschüttung gelangen, wenn das Piusinstitut einen genauen Situations- und Finanzbericht an den Landesrat erstattet und daraus die Auffassung gewonnen werden kann, daß eine finanzielle Unterstützung im Interesse des Landes Steiermark gelegen ist.

396.

(Zl. 21.107/III.)

I. Der steiermärkische Landtag nimmt die Übernahme der Lungenheilstätten Enzenbach und Hörgas, der in Bau befindlichen Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe und des Erholungsheimes Villa Barbara bei Neumarkt zur Kenntnis.

II. Die Schaffung der Geschäftsstelle für Heilstätten wird zur Kenntnis genommen. Die dort tätigen Konzeptsbeamten sind in die Gruppe C, die Kanzlei- beamten in die Gruppe E der staatlichen Dienstpragmatik einzuteilen. Der den Vorstand der Abteilung vertretende Konzeptsbeamte ist ad personam in die IX. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, zu befördern.

III. Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, die gelegentlich der Übernahme der Anstalten übernommenen Passiven im Wege der Kreditgebarung zu decken.

IV. Der steiermärkische Landesrat wird ermächtigt, zum Zwecke der Sicherstellung des Geldbedarfes für die Fortführung der Arbeiten auf der Stolzalpe ein langfristiges Darlehen aufzunehmen, dessen Höhe dermalen mit 3.000.000 K festgesetzt wird und das nur nach Maßgabe des Bedarfes zur Abhebung zu gelangen hat.

V. Hinsichtlich der ferneren mit dem beabsichtigten Bau der großen Sonnenheilstätte zusammenhängenden Arbeiten, ist ein eingehendes Bauprogramm auszuarbeiten und dem steiermärkischen Landtage Bericht zu erstatten.

VI. Die unentgeltliche Übernahme der Geschäftsführung für den Verein zur Förderung der Volksgesundheit wird genehmigt.

VII. Dem Vereine zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark wird eine jährliche Beihilfe von 50.000 K zum Zwecke der Fortführung seiner Tätigkeit, insbesondere zum Zwecke der Propaganda, bewilligt.

Der Landesrat wird beauftragt, sofort an das Staatsamt für soziale Fürsorge wegen entsprechender Beitragsleistung heranzutreten und hierbei darauf zu verweisen, daß für das Land Niederösterreich große Beträge bewilligt wurden, während Steiermark leer ausging.

Den Funktionären des Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose und des Vereines zur Förderung der Volksgesundheit, die sich um die Erbauung der Heilstätten in Hörgas und Enzenbach verdient gemacht haben, wird der beste Dank des Landes ausgesprochen.

397.

(Zl. 21.108/VII.)

Der Landesrat wird ermächtigt, mit dem Stifte Vorau einen Vertrag bezüglich der Verpachtung des Gutes Klaffenau zwecks Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule abzuschließen und die erforderlichen Herstellungen am Gute auf Kosten des Landes durchführen zu lassen.

Lungenheilstätten Enzenbach und Hörgas, Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe und Erholungsheim Villa Barbara, Übernahme in das Eigentum des Landes. (Beilage Nr. 423.)

Klaffenau, Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule (Beilage Nr. 403.)

398.

(Zl. 21.109/IX.)

Groß- und Klein-Feistritz,
Uferschutzbauten (Beilage
Nr. 314.)

Der Landesrat wird beauftragt, bezüglich der gefährdeten Uferschutzbauten in den Gemeinden St. Marein und Feistritz das Erforderliche raschestens zu veranlassen und dem Landtage darüber zu berichten.

399.

(Zl. 21.110/IX.)

Lafnitz- und Stainzbach,
Regulierung. (Beilage
Nr. 362.)

Die Regulierung der Lafnitz und des Stainzbaches wird unter der Bedingung als Landesunternehmen erklärt, daß die Kostenbedeckung in folgender Weise erlangt wird, und zwar: 40 Prozent vom Staate, 30 Prozent vom Lande und 30 Prozent vom Bezirk Deutschlandsberg, den Gemeinden und Interessenten.

Der Landesrat wird zur weiteren Durchführung beauftragt und hat in das Flußbauprogramm pro 1921 einen entsprechenden Betrag einzustellen.

400.

(Zl. 21.111/VII.)

Landwirtschaftliches Bil-
dungswesen, Ausgestal-
tung (Beilage Nr. 376.)

Die im Berichte des Landesrates, Beilage Nr. 376, aufgestellten Grundsätze, Richtlinien und Vorschläge werden genehmigt und sollen maßgebend sein für den Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens in Steiermark.

2. Es wird im Sinne dieses Berichtes eine Landesstelle für bäuerliche Jugend- und Volksbildung errichtet, die dem Landesrate untersteht. Als Aufgabe wird ihr zugewiesen: Die Pflege der Jugendbildung und Volksaufklärung zur körperlichen, geistigen, sittlichen, beruflich und bodenständigen zeitgemäßen Erleichterung des Bauernstandes, insoweit hiefür nicht schon durch bestehende oder in Zukunft zu schaffende Schul- und Bildungseinrichtungen des Staates oder Landes gesorgt ist; in besonderen: Die Fürsorge für die Verbreitung und Entwicklung der ländlichen Fortbildungs- und kleinbäuerlichen Haushaltungsschulen, für die Aus- und Weiterbildung der hiefür erforderlichen Lehrkräfte und für den Ausbau des volkswissenschaftlichen und volkspädagogischen Unterrichtes und für volkswissenschaftliche Volksaufklärung.

3. Der Landesrat wird beauftragt:

- a) die zur Organisierung der Landesstelle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Systemisierung und Besetzung der notwendigen Stellen vorzunehmen;
- b) die zur Übernahme der Pachtung des Schlosses und Gutes St. Martin sowie der dortigen Arbeitsschule für landwirtschaftlichen Haushalt notwendigen Schritte einzuleiten und die Verhandlungen durchzuführen;
- c) nach erfolgter Organisierung der Landesstelle für bäuerliche Jugend- und Volksbildung und Übernahme der Pachtung und der Schule von St. Martin dem Landtage zu berichten.

4. Die erwachsenden Kosten sind aus den durch Landtagsbeschluß vom 4. Juli 1919 zur Schaffung eines allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungswesens bewilligten Mitteln zu decken. Das laufende Erfordernis ist vom Jahre 1921 an in den jährlichen Voranschlag des Landes einzustellen.

5. Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne des erwähnten Berichtes die zur Ausgestaltung und planmäßigen Leitung des landwirtschaftlichen Wanderlehrwesens und die zur Schaffung einer fachmännischen Oberleitung und Aufsicht über die landwirtschaftlichen Schulen des Landes notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landtage zu berichten.

6. Volks- oder Bürgerschullehrpersonen können für die Zwecke der land- und hauswirtschaftlichen Jugendbildung, wie überhaupt für Volksbildungs- und Fürsorgezwecke ohne Verkürzung ihrer Bezüge und Rechte vom Landesrate für die erforderliche Zeit beurlaubt oder dauernd enthoben werden.

7. Der Landesrat wird ermächtigt, für den Besuch der Hochschule für Bodenkultur zwei und für den Besuch von landwirtschaftlichen Mittelschulen drei Stipendien für die Studiendauer zu verleihen und die Höhe dieser Stipendien mit Rücksicht auf die Geldverhältnisse, wie sie im Herbst laufenden Jahres bestehen werden, festzusetzen. Als Grundsatz hiefür wird zu gelten haben, daß die Stipendisten bei bescheidensten Ansprüchen ihre Lebensbedürfnisse aus diesen Stipendien decken können.

Die Stipendisten haben sich rechtswirksam zu verpflichten, nach Beendigung ihrer Studien durch zehn Jahre hindurch im Lande Steiermark tätig zu sein und sich über Wunsch des Landes auf Stellen, die ihren Studien entsprechen, verwenden zu lassen oder aber den ganzen Stipendienbetrag bis längstens sechs Monate nach Vollendung ihrer Studien dem Lande zurückzuerstatten.

401.

(Zl. 21.112/III.)

1. Dem Anna-Kinderspitälsverein in Graz wird behufs Ermöglichung der Betriebsführung seines Spitäles für das Jahr 1920 statt der in Aussicht genommenen Beihilfe von 30.000 K eine solche von 60.000 K bewilligt.

Anna-Kinderspital, finanzielle Sanierung. (Beilage Nr. 396.)

2. Die Beihilfe für das erste Halbjahr 1921 wird mit 30.000 K festgesetzt.

3. Über die finanzielle Lage des Kinderspitäles ist im Laufe des ersten Halbjahres 1921 wieder Bericht zu erstatten.

4. Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, die Frage der Erhöhung der Einnahmen des Landes-Armenfonds für die Zwecke des bedingten Aufgabenkreises eingehend zu studieren und Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.

402.

(Zl. 21.113/III.)

1. Zum Zwecke der Förderung der Krüppelfürsorge durch Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der orthopädischen Behelfe, wird das Erfordernis in Kapitel VI, Titel 7 b, Rubrik I, auf 10.000 K festgesetzt.

Prothesen, Beihilfen zur Beistellung. (Beilage Nr. 398.)

2. Zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Kinder, welche der orthopädischen Behandlung unterzogen und zu diesem Zwecke im orthopädischen Spital in Graz aufgenommen werden, wird in Kapitel VI, Titel 7 b, Rubrik III, ein Betrag von 5000 K in den Voranschlag des Landes-Armenfonds eingestellt.

403.

(Zl. 21.114/II.)

Der Landesrat wird beauftragt, sofort die nötigen Erhebungen für den Wiederaufbau der durch die Hochwasserkatastrophen vom 30. Juni und 5. Juli 1920 in den Bezirken Hartberg, Pöllau, Friedberg und Vorau zerstörten Gebiete einzuleiten; in erster Linie sind entsprechende Fachleute an die Unglücksstellen zu entsenden, nach Möglichkeit Arbeitskräfte, Werkzeuge usw. beizustellen und die Aktion durch entsprechende Geldmittel zu fördern.

Hochwasserkatastrophen in den Bezirken Hartberg, Pöllau, Friedberg und Vorau, Erhebungen und Flüssigmachung von Geldmitteln. (Beilage Nr. 479.)

In Erwägung der ungeheuren Erfordernisse dieser Aktion wird der Landesrat weiterhin beauftragt, auch an die Staatsregierung um die Flüssigmachung entsprechender Mittel heranzutreten.

404.

(Zl. 21.115/II.)

Die Landesregierung wird aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe vom 30. Juni 1920 in der Gemeinde Feistritz bei Oberwölz aufgefordert, sogleich entsprechende Mittel aus dem Notstandsfonds flüssig zu machen und für die ehefte Beistellung von Arbeitskräften (eventuell Sträflingen), deren Unterbringung und Beistellung der Verpflegung Sorge zu tragen.

Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Feistritz bei Oberwölz, Unterstützung aus dem Notstandsfonds. (Beilage Nr. 478.)

Bei der Staatsregierung ist dahin zu wirken, daß entsprechende Beihilfen und Steuerabschreibungen gewährt werden.

33. Sitzung am 13. Juli 1920.

Beschlüsse Nr. 405—409.

405. (Zl. Präf. 92 Efg.)

Abgeordneter Josef Pongraß wird zum Landeshauptmann-Stellvertreter gewählt.

Pongraß Josef, Wahl zum Landeshauptmann-Stellvertreter.

406. (Zl. Präf. 93 Efg.)

Abgeordneter Dr. Arnold Eisler wird zum Landesrate gewählt.

Eisler Arnold, Dr., Wahl zum Landesrat.

407. (Zl. 21.561/IX.)

Der Bericht des Landesrates, betreffend die Rittscheimbachregulierung, wird zur Kenntnis genommen. — Im Voranschlage für das Jahr 1921 ist ein entsprechender Betrag für die Bauinangriffnahme einzustellen.

Rittscheimbachregulierung. (Beilage Nr. 441.)

408. (Zl. 21.562/IX.)

Die im Sinne des Berichtes des Landesrates, Beilage Nr. 387, vorzunehmende Änderung des Statutes der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben wird genehmigt.

Berg- und Hüttenschule in Leoben, Änderung des Statutes. (Beilage Nr. 387.)

409. (Zl. 21.563/IX.)

1. Für das Jahr 1920 wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse der Gemeinde Apfelberg im Gerichtsbezirk Knittelfeld die Einhebung einer 290prozentigen Umlage auf die Hauszinssteuer, und einer 400prozentigen Umlage auf die Grund-, Hausklassen-, Erwerb- und Rentensteuer,

Gemeindeumlagen für 1920 Geseh. (Beilage Nr. 444/402.)

der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirk die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auf die Besoldungssteuer, einer 100prozentigen Umlage auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerfreien Objekten, einer 200prozentigen Umlage auf die Grund-, nicht begünstigte Hausklassen-, Hauszins-, Renten- und allgemeine Erwerbsteuer, einer 380prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der Österreichischen Alpen Montangesellschaft und einer 200prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, und

der Gemeinde Pürgg im Gerichtsbezirk Trdnung die Einhebung eines 250prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer und eines 370prozentigen Zuschlages zur Grund-, Hausklassen-, Erwerb- und Rentensteuer bewilligt.

Der Landesrat wird beauftragt, die Genehmigung der Staatsregierung für diese Beschlüsse ehestens einzuholen.

2. Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat unwesentliche Änderungen daran nötigenfalls selbst vorzunehmen.

Gefetz

vom

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Aligen, Alt-Irdning, Au, Bärndorf, Donnersbach, Donnersbachwald, Dürnberg, Edlach, Elz, Falkendorf, Frauenberg, Frojach, Gaal, Groß-Lobming, Gräßlerviertel, Hafning, Haselbach, Haus, Hohenfauern, Irdning, St. Jakob i. W., Johnsbach, Kainach, St. Katharein a. d. L., St. Kathrein a. H., Kienberg, Kleinlobming, Kleinschlag, Kleinsölk, Krakaudorf, Kramersdorf, St. Lambrecht, St. Lorenzen i. P., Mettersdorf, Michaelerberg, St. Margarethen b. S., St. Martin, Neudorf-Semriach, Neuhaus, St. Nikolai, Obdach, Obdachegg, Oberlungitz, Oberneuberg, Oberwölz Umgebung, Oberzeiring, Penzendorf, St. Peter a. K., St. Peter i. S., Picheldorf, Pichling, Pinggau, Predlitz, Pruggern, Rachau, Reifstraß, Rettenegg, Riegersburg, Roffenmann, Röthelstein, Sankt Ruprecht o. M., St. Ruprecht a. d. R., Schöder, Schirka, Schrems, Seebach, Semriach, Stadl, Stanz, St. Stefan o. L., Tanzelsdorf, Tauplitz, Tragösch, Treglwang, Triebendorf, Tyrnau, Unterrohr, Ubelbach Markt, St. Veit i. d. Gegend, Wagendorf, Wald, Weißkirchen, Windhof, Winklern und Wörtschach für das Jahr 1920.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse wird den nachstehenden Gemeinden für das Jahr 1920 die Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt:

Der Gemeinde:	Im Gerichtsbezirke:	Prozent:
Aligen	Irdning	530
Alt-Irdning	Irdning	470
Au	Roffenmann	500
Bärndorf	Roffenmann	332
Donnersbach	Irdning	700
Donnersbachwald	Irdning	824
Dürnberg	Knittelfeld	333
Edlach	Roffenmann	507
Elz	Weiz	435
Falkendorf	Murau	448
Frauenberg	Bruck a. d. Mur	396
Frojach	Murau	302
Gaal	Knittelfeld	430
Großlobming	Knittelfeld	340
Gräßlerviertl.	Hartberg	380
Hafning	Leoben	331
Haselbach	Weiz	420
Haus	Schladming	

590% zu den in der Ortsgemeinde eingehobenen direkten umlagepflichtigen Staatssteuern; weitere 190% zu den Steuern von dem im Markte Haus gelegenen Hausbesitz und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den dortigen Bewohnern vorgeschriebene Rentenfeuer.

Der Gemeinde:	Im Gerichtsbezirke:	Prozent:
Hohentauern	Oberzeiring	360
Iröding	Iröding	700% zur Hauszinssteuer und 800% zu allen übrigen umlagepflichtigen Steuern.
St. Jakob im Walde	Vorau	840
Johnsbach	Liezen	400
Kainach	Voitsberg	310
St. Katharein a. d. L.	Bruck a. d. M.	400
St. Kathrein a. H.	Birkfeld	340
Kienberg	Obdach	310
Kleinlobming	Knittelfeld	480
Kleinschlag	Vorau	380
Kleinsölk	Gröbming	460
Krakaudorf	Murau	588
Kramersdorf	Weiz	330
St. Lambrecht	Neumarkt i. St.	380% zu den in der Ortsgemeinde eingehobenen direkten umlagepflichtigen Staatssteuern; weitere 250% zu den Steuern von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze und den dafelbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den dortigen Bewohnern vorgeschriebene Rentensteuer.
St. Lorenzen i. P.	Rottenmann	484
Mettersdorf	Mureck	525
Michaelerberg	Gröbming	350
St. Margareten b. S.	Neumarkt i. St.	370
St. Martin	Gröbming	354
Neudorf bei Semriach	Weiz	407
Neuhaus	Iröding	350
St. Nikolai	Gröbming	446
Obdach	Obdach	575
Obdachegg	Obdach	500
Oberlungitz	Hartberg	392
Oberneuberg	Pölla	310
Oberwölz Umgebung	Oberwölz	330
Oberzeiring	Oberzeiring	300% zu den in der Ortsgemeinde eingehobenen direkten umlagepflichtigen Staatssteuern; weitere 90% zu den Steuern von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze und den dafelbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den dortigen Bewohnern vorgeschriebene Rentensteuer.
Penzendorf	Hartberg	387
St. Peter a. K.	Oberwölz	390
St. Peter i. S.	Deutschlandsberg	500
Picheldorf	Bruck a. d. M.	336
Pichling b. K.	Voitsberg	450
Pinggau	Friedberg	360
Predlitz	Murau	526
Pruggern	Gröbming	400
Rachau	Knittelfeld	470
Reißstraße	Judenburg	511
Reffenegg	Birkfeld	310
Riegersburg	Feldbach	307
Rottenmann	Rottenmann	400

Der Gemeinde:	Im Gerichtsbezirke:	Prozent:
Röthelfstein	Frohnleiten	325
St. Ruprecht ob Murau	Murau	320
St. Ruprecht a. d. R.	Weiz	315
Schirka	Leibnitz	330 % in der Steuergemeinde Schirka nebst einer 240 %igen Umlage in der Steuergemeinde Marlon.
Schöder	Murau	380
Schremß	Frohnleiten	310
Seebach	Murau	315
Semriach	Frohnleiten	380
Stadl	Murau	450
Stanz	Kindberg	320
St. Stefan ob Leoben	Leoben	310
Tanzelsdorf	Deutschlandsberg	380
Tauplitz	Irtdning	340
Tragösch	Bruck a. d. M.	386
Treglwang	Rottenmann	368
Triebendorf	Murau	671
Tyrnau	Frohnleiten	420
Unterrohr	Hartberg	400
Übelbach Markt	Frohnleiten	430
St. Veit i. d. Gegend	Neumarkt i. St.	481
Wagendorf	Hartberg	790
Wald	Mautern	404
Weißkirchen	Judenburg	360
Windhof	Frohnleiten	400
Winklern	Oberwölz	340
Wörtschach	Irtdning	430

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Mit der Durchführung ist die steuermärkische Landesregierung beauftragt.

410.

(Zl. 21.564/XI.)

Bezirksumlagen für 1920,
Gesetz. (Beilage
Nr. 447/401.)

1. Zur Bedeckung der Erfordernisse der Bezirks Haushalte wird dem Bezirke Juden burg die Einhebung eines 40prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer und eines 170prozentigen Zuschlages zu den übrigen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern,

dem Bezirke Voitsberg die Einhebung eines 70prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 100prozentigen Zuschlages zur Grund-, Hausklassen- und allgemeinen Erwerbsteuer, sowie eines 115prozentigen Zuschlages zur Besoldungs-, Renten- und besonderen Erwerbsteuer, und

dem Bezirke Weiz die Einhebung eines 100prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer sowie eines 250prozentigen Zuschlages zu den übrigen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern im Jahre 1920 bewilligt.

Der Landesrat wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Staatsregierung cheftens einzuholen.

2. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Ausmaße von mehr als 70 Prozent in den Bezirken Arnfeld, Birkfeld, Eibiswald, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstfeld, St. Gallen, Gleisdorf, Gröbming, Irnding, Knittelfeld, Leibnitz, Liezen, Mariazell, Murau, Mureck, Mürzzuschlag, Neumarkt i. St., Obdach, Oberwölz, Schladming, Stainz, Vorau und Wildon für das Jahr 1920.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse wird den nachfolgenden Bezirken die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern für das Jahr 1920 im nachstehenden Ausmaße bewilligt :

Dem Bezirke Arnfeld 120, Birkfeld 300, Eibiswald 120, Feldbach 100, Friedberg 160, Frohnleiten 140, Fürstfeld 150, St. Gallen 180, Gleisdorf 80, Gröbming 95, Irnding 215, Knittelfeld 90, Leibnitz 160, Liezen 100, Mariazell 198, Murau 210, Mureck 150, Mürzzuschlag 72, Neumarkt i. St. 130, Obdach 280, Oberwölz 200, Schladming 80, Stainz 185, Vorau 130, Wildon 75 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Mit der Durchführung ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

411.

(Zl. 21.565/XI.)

1. Der Stadtgemeinde Leoben wird die Bewilligung erteilt, vom 1. Juli 1920 angefangen, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gemeindegebiete der Stadt Leoben eine Auflage von 20 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises zu Gunsten der Gemeindekasse einzuhoben.

Leoben, Auflage auf den Verbrauch von elektrischen Strom. (Beilage Nr. 377.)

2. Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Auflagenbeträge zu erfolgen. Neben den Auflagepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk der Gemeinde für die schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbst erzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Stadtgemeindeamte einzuzahlen. Abereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschalliert wird, sind zulässig.

3. Die Auflageordnung wird von der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesrate erlassen.

4. Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für staatliche Zwecke nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 1. Jänner 1926.

5. Der Landesrat wird beauftragt, mit aller Beschleunigung im Sinne des Gesetzes vom 28. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 12, die Genehmigung der Staatsregierung für diesen Beschluß einzuholen, auf daß es ermöglicht werde, den Beginn der Wirksamkeit für die Einhebung dieser Abgabe im Sinne dieses Beschlusses einzuhalten.

412. (Bl. 21.566/IX.)

Straßen und Wege, nicht
ärarische, öffentliche, Her-
stellung und Erhaltung,
Gesetz. (Beilage Nr. 468.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendige Änderungen an diesem Gesetze, welche mit den Hauptgrundsätzen nicht in Widerspruch stehen, vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit nach Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30, einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 26. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30, sowie die §§ 6 und 11 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 6.

Die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen obliegt den Bezirken; der Aufwand hiefür ist, soweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.

Wird eine Bezirksstraße oder auch nur ein Teil derselben durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke in größerem Maße in Anspruch genommen, so daß aus diesem Anlasse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Straße besondere Kosten erwachsen, sind die genannten Unternehmungen oder Personen zu einer im entsprechenden Verhältnisse zur Benützung stehenden Beitragsleistung verpflichtet.

Der Bezirk ist in allen Fällen verpflichtet, bei Vorhandensein der im Absatz 2 dieses Paragraphen enthaltenen Voraussetzungen, die betreffende Unternehmung oder Person zur Beitragsleistung heranzuziehen, und zwar hat der Bezirk vorerst zu versuchen, auf gütlichem Wege eine Vereinbarung zu erzielen.

Kann jedoch eine derartige Vereinbarung nicht bewirkt werden, ist der Bezirk verpflichtet, den einzelnen Fall dem steiermärkischen Landesrate zur Entscheidung vorzulegen, welcher auf Grund einer Augenscheinsverhandlung an Ort und Stelle, zu der der Bezirk und die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Unter-

nehmungen und Personen zu laden sind, nach freiem Ermessen unter gerechter und gründlicher Würdigung der Verhältnisse endgültig über die Beitragsverpflichtung und die Höhe der Beitragsleistung zu entscheiden hat.

Die Einzahlung der Beiträge in die Bezirkskasse hat von den Verpflichteten längstens binnen vier Wochen nach getroffener Vereinbarung oder nach Verständigung über die Entscheidung des Landesrates zu erfolgen, widrigenfalls die Hereinbringung der Beiträge im Wege der politischen Exekution durchgeführt werden kann.

§ 11.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Wird eine Gemeindestraße oder ein Gemeindeweg oder auch nur ein Teil einer Gemeindestraße oder eines Gemeindeweges durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder andere physische und juristische Personen mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke in größerem Maße in Anspruch genommen, so daß aus diesem Anlasse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Straße besondere Kosten erwachsen, sind die genannten Unternehmungen oder Personen zu einer im entsprechenden Verhältnisse zur Benützung stehenden Beitragsleistung verpflichtet.

Der Gemeinderat ist in allen Fällen verpflichtet, bei Vorhandensein der im Absatz 2 dieses Paragraphen enthaltenen Voraussetzungen, die betreffende Unternehmung oder Person zur Beitragsleistung heranzuziehen, und zwar hat der Gemeinderat vorerst zu versuchen, auf gütlichem Wege eine Vereinbarung zu erzielen.

Kann jedoch eine derartige Vereinbarung nicht erwirkt werden, ist der Gemeinderat verpflichtet, den einzelnen Fall dem Bezirksausschusse seines Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen, welcher auf Grund einer Augenscheinsverhandlung an Ort und Stelle, zu der die Gemeinde und die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Unternehmungen und Personen zu laden sind, nach freiem Ermessen, unter gerechter und gründlicher Würdigung der Verhältnisse, über die Beitragsverpflichtung und die Höhe der Beitragsleistung zu entscheiden hat. Gegen das Erkenntnis des Bezirksausschusses steht binnen 14 Tagen nach Verständigung die beim Bezirke einzubringende Beschwerde an den Landesrat offen, welcher nach freiem Ermessen endgültig zu entscheiden hat.

Die Einzahlung der Beiträge in die Gemeindekasse hat von den Verpflichteten längstens binnen vier Wochen nach getroffener Vereinbarung oder nach Verständigung über die Entscheidung des Landesrates zu erfolgen, widrigenfalls die Hereinbringung der Beiträge im Wege der politischen Exekution durchgeführt werden kann.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vorschreibungen von Beiträgen für die Straßenerhaltung für das Jahr 1920 haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

413. (31. Präf. 124.)

Schwedische Hilfsmission,
Danksagung. (Beilage
Nr. 485.)

Der Landtag beschließt, der schwedischen Hilfsmission sowie ihrem Vertreter, Herrn Direktor Svedin, für die segensreiche Tätigkeit den wärmsten Dank auszu-
drücken und den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, diesen Beschluß des Land-
tages der schwedischen Hilfsmission sofort zu übermitteln.

414. (31. 21.567/IX.)

Donnersbachwald, Hoch-
wasserschäden. (Beilage
Nr. 486.)

Der Landtag beschließt, es ist sofort ein Fachmann nach Donnersbachwald zur
Hebung der Schäden zu entsenden und es ist aus den Mitteln des Notstandsfonds
sofort ein höherer Kredit zur Aufnahme der Wiederherstellungsarbeiten zu ent-
nehmen.

415. (31. Präf. 94/2fg.)

Neuwahlen zum Landtage.
(Beilage Nr. 487.)

Es wird ein sechszgliebriger Ausschuß eingesetzt, dem es obliegt, sofort einen
Gesetzentwurf auszuarbeiten, durch den die Funktionsdauer des derzeitigen Land-
tages abgekürzt und die Durchführung von Neuwahlen gemeinsam mit den Wahlen
in die Nationalversammlung anberaumt wird.

416. (31. 21.568/IX.)

Fürstensefeld, Fehring, Ha-
gel- und Überschwem-
mungschäden. (Beilage
Nr. 488.)

Der Landesrat wird beauftragt, bei der Landesregierung dahin zu wirken, daß
die in den Bezirken Fürstensefeld und Fehring am 9. Juli 1920 vorgekommenen großen
Hagel- und Überschwemmungschäden durch fachmännische Kommissionen umgehend
erhoben und durch geeignete Maßnahmen unter Beihilfe des Staates und Landes
die eingetretene furchtbare Notlage wenigstens zum Teil gelindert werde.

34. Sitzung am 14. Juli 1920.

Beschluß Nr. 417.

417.

(31. Präj. 95/Ltg.)

In den Ausschuß zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Durchführung von Landtags-Neuwahlen, werden entsendet:

Landtags-Neuwahl, Ausschuß zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann Dr. Anton Rinkelen, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jakob Uhrer und Landesrat Franz Prisching; als deren Ersatzmänner die Abgeordneten Franz Kölbl, Karl Schisko und Georg Gaj. Ferner Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Pongraz und Landesrat Dr. Arnold Eisler; als deren Ersatzmänner die Landesräte Hans Resel und Reinhold Machold; endlich der Abgeordnete Hans Schreckenthal, als dessen Ersatzmann Abgeordneter Dr. Wilhelm Dantine.

35. Sitzung am 16. Juli 1920.

Bechlüsse Nr. 418—421.

418. (Zl. 22.321/II.)

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1920, Beilage Nr. 364, wird mit den vom Finanzausschusse gestellten Abänderungsanträgen, Beilage Nr. 483, in den Kapiteln 1—3, 4, 5, 6, 7—13 und 14—30 genehmigt.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds 1920. (Beilagen Nr. 364 und 483.)

419. (Zl. 22.322/III.)

(Zu Kapitel II des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Der Landesrat wird beauftragt, an die Staatsregierung heranzutreten um Überlassung der Liegenschaft K.-Nr. 15, Paulustorgasse, Einl.-Zl. 167, Katastral-gemeinde Innere Stadt Graz, für die Zwecke des Landes-Jugendamtes.

Landes-Jugendamt, Überlas-sung der Liegenschaft K.-Nr. 15, Paulustorgasse, E.-Zl. 167. (Beilage Nr. 483.)

420. (Zl. 22.323/III.)

(Zu Kapitel III, Titel 3 B des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Mit Rücksicht auf das hohe Erfordernis für die Landes-Zwangsarbeits- und -Besserungsanstalt in Messendorf, welches zu den Leistungen dieser Anstalt in gar keinem Verhältnisse steht, wird der Landesrat beauftragt, die Auflösung dieser Zwangsarbeitsanstalt durchzuführen.

Messendorf, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt, Auflösung (Beilage Nr. 483.) Regelung der Bezüge der Aufseher. (Beilage Nr. 393.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 393, über die Regelung der Bezüge der Aufseher der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf erledigt sich durch Einstellung des sich nach Punkt 1 des mit dem erwähnten Berichte gestellten Antrages ergebenden Mehrerfordernisses im Kapitel III, Titel 3 des Voranschlages für das Jahr 1920.

421. (Zl. 22.324/IX.)

(Zu Kapitel IV, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

1. Der Landesrat wird beauftragt, dem Landtage einen Bericht vorzulegen, der dahin geht, eine gerechte Verteilung der Straßenlasten herbeizuführen.

Straßenlasten, gerechte Ver-teilung. (Beilage Nr. 483.)

Hiebei wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Bezirksverwaltungs-ausschüsse führen weiter die Beaufsichtigung und Ver-waltung der Straßen. Alle Bezirke hätten einen gleichmäßigen Hundertsatz ihrer direkten Steuerleistungen an einen Straßenerhaltungsfonds des Landes abzuführen, aus welchem die Kosten für die Bezirksstraßen I. und II. Klasse getragen werden. über die Einbeziehung anderer Straßen entscheidet der Landtag.

2. Bei der Verwaltungsreform ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von allen Unternehmungen die Steuern dort gezahlt werden, wo die Betriebe ihren Standort haben und daher die Verkehrswege abgenützt werden, damit sie bei der Berechnung der Umlagen in Betracht kommen.

3. Es ist die Frage einer billigen Schotterbeschaffung durch maschinelle Einrichtungen zu studieren und sind dem Landtage diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

422.

(Zl. 22.325/IX.)

(Zu Kapitel IV, Titel 2 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Fluß- und Bachregulierungen (Beilagen Nr. 483 und 349.)

Mit dem im Voranschlage unter Kapitel IV, Titel 2, Rubrik XI, für Fluß- und Bachregulierungen beantragten Betrage von 1.500.000 K ist für das Jahr 1920 das Auslangen zu finden. Für die Ausführungen im Jahre 1920 kommen die in der dem Berichte des Landesrates, Beilage Nr. 349, betreffend das Flußbauprogramm 1920, angeschlossenen Tabelle unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 13, 17, 19, 21 bis 26 näher bezeichneten Objekte in Betracht.

Von dem bewilligten Pauschalbetrage für Flußbauten sind 40.000 K für die Mursstrecke St. Stefan—Kraubath zu verwenden.

423.

(Zl. 22.326/V.)

(Zu Kapitel IV, Titel 5 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Landesversuchs- und Samenkontrollstation, Tarif. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Untersuchungen der Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz nach einem Tarife durchgeführt werden, welche den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck dieser Anstalt ist ein den jetzigen Bezügen der Beamten entsprechender höherer Staatsbeitrag anzustreben.

424.

(Zl. 22.327/X.)

(Zu Kapitel V, Titel 3 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Steiermärkischer Musikverein, Unterstützung. (Beilagen Nr. 483 und 410.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 410, betreffend die Gewährung einer Unterstützung an den Steiermärkischen Musikverein in Graz im Betrage von 12.000 K für das Jahr 1920, erledigt sich durch Erhöhung der Post 1 im Kapitel V, Titel 3 A des Voranschlages für das Jahr 1920 auf 22.000 K.

425.

(Zl. 22.328/II.)

(Zu Kapitel V, Titel 3 B, Rubrik II, Post 8 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Theater in Graz und Leoben, Überlassung von drei-viertel der Landesluftbarkeitsabgabe. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird ermächtigt, insoweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Theater in Graz und Leoben notwendig erscheint, den Stadtgemeinden Graz und Leoben an Stelle des ihnen gebührenden Anteiles im Ausmaße von einem Viertel der Landes-Luftbarkeitsabgabe für Theateraufführungen (mit Ausnahme der Kinovorstellungen) drei Viertel dieser Abgabe zu überlassen.

Weiters wird der Landesrat beauftragt, zur Ermöglichung der Ausübung des ihm zustehenden Kontrollrechtes einen Vertreter in den Theaterausschuß der Stadtgemeinde Graz zu entsenden, woraus aber keinesfalls eine finanzielle Verpflichtung des Landes abgeleitet werden darf.

426.

(Zl. 22.329/X.)

(Zu Kapitel V, Titel 6 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Landes-Oberrealschule Verstaatlichung. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Verstaatlichung der Landesoberrealschule anzustreben.

427.

(Zl. 22.330/V.)

(Zu Kapitel V, Titel 9 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Der Landesrat wird beauftragt, alles zu veranlassen, um die Einnahmen aus dem Lehrforste der Höheren Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. Mur zu erhöhen.

Lehrforste in Bruck a. M., Erhöhung der Einnahmen. (Beilage Nr. 483.)

428.

(Zl. 22.331/IV.)

(Zu Kapitel V, Titel 12 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Frage zu studieren, wie der große Abgang aus dem Titel 12 des Kapitels V (Landes-Hufbeschlagslehr- und -Tierheilanstalt) zu vermeiden wäre, wobei eine Erhöhung des Staatsbeitrages, Höherstellung der Verpflegskosten, bessere Verwertung des Düngers usw. in Betracht zu ziehen wäre.

Landes-Hufbeschlagslehr- u. Tierheilanstalt, Vermeidung großer Abgänge. (Beilage Nr. 483.)

429.

(Zl. 22.332/IX.)

(Zu Kapitel V, Titel 13 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Frage der Erhöhung der Einnahmen aus dem Kapitel V, Titel 13 (Landes-Turnanstalt und -Eislaufplatz) zu studieren, um dieses Unternehmen zu einem aktiven zu machen.

Landes-Turnanstalt und Eislaufplatz, Erhöhung der Einnahmen. (Beilage Nr. 483.)

430.

(Zl. 22.333/VII.)

(Zu Kapitel V, Titel 14 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Die Landesbuchhaltung hat bei Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1921 im Kapitel V, Titel 14 (Landes-Ackerbauschule in Grottenhof), den Schulbetrieb vom Wirtschaftsbetriebe völlig zu trennen. In das Erfordernis dürfen nur jene Posten eingestellt werden, welche sich aus der Führung der Schule und Wirtschaft tatsächlich ergeben.

Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, Trennung des Schulbetriebes vom Wirtschaftsbetrieb. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, geeignete Schritte beim Staatsamte für Ackerbau zu unternehmen, daß der Betrag von 6000 K für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof im Verhältnis der erhöhten Mehrauslagen entsprechend erhöht wird.

431.

(Zl. 22.334/VII.)

(Zu Kapitel V, Titel 14 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 328, betreffend die Erbauung eines Arbeiterwohnhauses in Lehmstampfbau an der Ackerbauschule Grottenhof, erledigt sich durch Einstellung des in dem Berichte beantragten Erfordernisses in den Voranschlag für das Jahr 1920.

Arbeiterwohnhaus in Lehmstampfbau, Erbauung in Grottenhof. (Beilage Nr. 483 und 328.)

432.

(Zl. 22.335/III.)

(Zu Kapitel V, Titel 18 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Die Petition Nr. 69 des Grazer Schülerhortvereines um eine Subvention erledigt sich durch Einstellung eines Beitrages von 600 K im Voranschlage für das Jahr 1920 unter Kapitel V, Titel 18 B, Rubrik 3.

Grazer Schülerhortverein, Subvention. (Beilage Nr. 483 und Petition Nr. 69.)

433.

(Zl. 22.336/X.)

Der Landtag beschließt die Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 3000 K für die Genossenschaft bildender Künstler in Graz.

Genossenschaft bildender Künstler in Graz, Unterstützung.

434.

Zl. 22.337/I.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Wirtschaftsdirektor, Anstellung. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Frage der Anstellung eines Wirtschaftsdirektors zu studieren, welcher alle wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes zu beaufsichtigen und insbesondere die zahlreich notwendigen Reorganisationen in Vorschlag zu bringen hätte.

435.

Zl. 22.338/VI.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Krankenhaus Graz, Erhöhung der Regiepreise und Verwendung der Automobile. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, eine angemessene Erhöhung der Regiepreise für die Verköstigung im Krankenhause in Graz, entsprechend den Gesehungskosten, sobald als möglich durchzuführen und sofort Erhebungen darüber zu pflegen, welche Personen außer den Patienten ihre Mahlzeit im Spitale erhalten und nach welchen Normen die Bewilligung hiefür erteilt wird.

Die Automobile, welche dem Landes-Krankenhause zugeteilt sind, sind nur für Zwecke des Krankenhauses zu verwenden.

436.

Zl. 22.339/VI.)

(Zu Kapitel VI, Titel 2 des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Wagna, Krankenhausfiliale, Umwandlung in ein ständiges Krankenhaus. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat möge die Frage studieren, die Filiale Wagna in ein selbständiges Krankenhaus zu verwandeln, wobei zu erwarten steht, daß Patienten aus Jugoslawien dieses aufsuchen werden, welche die Verpflegskosten usw. in ihrer Valuta zu bezahlen hätten.

437.

Zl. 22.340/II.)

(Zu Kapitel VII des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Landes-Kommunal-Kreditanstalt, Ausbau in eine Landes-Kommunal- und Hypothekenbank. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird, beauftragt, den ehesten Ausbau der Landes-Kommunal-Kreditanstalt in eine Landes-Kommunal- und Hypothekenbank zu studieren und hierüber dem Landtage ehestens Bericht zu erstatten.

438.

Zl. 22.341/II.)

Gemeindejagden, Erhöhung der Landes-Jagdumlage. (Beilage Nr. 483.)

Der Landesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, nach welcher bei Verpachtungen von Gemeindejagden eine progressive Erhöhung der Landes-Jagdumlage eintritt, sobald der Jagdpachtzins den Betrag von 5000 K überschreitet.

439.

Zl. 22.342/III.)

(Zu Kapitel XXV des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)

Spital der Barmherzigen Brüder, Anna-Kinder-Spital, Erhöhung der Beihilfen. (Beilage Nr. 483.)

Die Erhöhung der Beihilfe an das Spital der Barmherzigen Brüder in Graz von 4000 K auf 20.000 K und der Beihilfe für das Anna-Kinder-Spital in Graz von 20.000 K auf 56.000 K hat seine Bedeckung in dem Betrage von 80.000 K, der unter Kapitel XXV, Erfordernisrubrik 11 b, Post 1, eingestellt ist, zu finden. Die im Kapitel XXV, Rubrik 11, eingestellten Beiträge, mit Ausnahme der unter Post 1, 2, 3, 4, 19, 20 und 21 eingestellten Beträge, sind aus dem ordentlichen in das außerordentliche Erfordernis zu übertragen. Die Vereine haben alljährlich um die Subvention anzusuchen.

440. (Zl. 22.343/III.)**(Zu Kapitel XXV des Landesvoranschlages für das Jahr 1920.)**

Der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz wird zur Deckung des Gebärungsabganges für das Jahr 1919 eine Beihilfe im Betrage von 10.000 K bewilligt.

Odilien-Blindenanstalt in Graz, Beihilfen. (Beilage Nr. 483.)

Dieser Betrag hat in dem Betrage von 80.000 K, Kapitel XXV, Erfordernisrubrik 11 B, Post 11, seine Bedeckung zu finden.

Der Landesrat wird beauftragt, der Odilien-Blindenanstalt eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Beihilfe seitens des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu erwirken.

441. (Zl. 22.344/II.)

Zur Bedeckung des Abganges im Jahre 1920 wird beschlossen:

1. die Einhebung der nachstehenden Umlagen auf die direkten Steuern im Ausmaße von:

Bedeckungsanträge zum Voranschlage 1920. (Beilagen Nr. 483 und 364.)

a) 80 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 125 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der reellen und ideellen Hauszinssteuer von 3.666.667 K	3,760.000 K
b) 100 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der allgemeinen Erwerbsteuer IV. Klasse von 266.667 K	350.000 „
c) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der Grundsteuer von 2.400.000 K	3,180.000 „
d) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der reellen und ideellen Hausklassensteuer von 440.000 K	580.000 „
e) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der 5prozentigen Steuer der 18 Jahre steuerfreien Häuser von 40.000 K	50.000 „
f) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 170 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von 4.000.000 K	5,500.000 „
g) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der Rentensteuer von 466.667 K	620.000 „
h) 105 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der umlagenpflichtigen Besoldungssteuer von 120.000 K	160.000 „
i) 114 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der allgemeinen Erwerbsteuer 1. bis 3. Klasse von 800.000 K	1,100.000 „
k) 114 Prozent für das erste Halbjahr 1920 und 160 Prozent für das zweite Halbjahr 1920 der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben von 2667 K	4.000 „
unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage von	50.000 „
2. die Einhebung einer 10prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer auf Fleisch von 320.000 K	32.000 „

3. zur Bedeckung des Abganges sind weiter zu verwenden die vom Staatsamte für Finanzen dem Lande Steiermark bereits angewiesenen Überweisungen im Betrage von 18,621.750 K

4. der Landesrat wird beauftragt, bei der Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der noch erübrigende unbedeckte Abgang im Betrage von rund 74,800.000 „ in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erschließung neuer Einnahmequellen dem Lande vom Staate derzeit unmöglich gemacht wird, durch Überweisungen aus Staatsmitteln bedeckt werden.

5. Mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Zeitpunktes der Flüssigstellung der geforderten Überweisungen, wird der Landesrat ermächtigt, diesen Abgang durch Aufnahme schwebender Schulden zu decken.

6. Der Landesrat wird beauftragt, die Aufnahme dieser schwebenden Schulden in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise durchzuführen, und wird ermächtigt, zur Sicherstellung für diese Schulden die Liegenschaften und Gebäude des Landes zu verpfänden.

36. Sitzung am 17. Juli 1920.

Beschlüsse Nr. 442—447.

442.

(Zl. 22.345/IX.)

Der Landesrat wird ermächtigt, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landtag mit dem Besitzer der Herrschaft St. Oswald ob Eibiswald, Anton Knips, wegen Übernahme der Straße Eibiswald—St. Oswald als öffentliche Straße endgültig Abmachungen zu treffen und erforderlichen Falles einen entsprechenden Beitrag des Landes zur Ablösung der Straße zu bewilligen.

Straße Eibiswald—St. Oswald, Öffentlichkeiserklärung. (Beilage Nr. 404.)

Falls die Verhandlungen scheitern sollten, wird der Landesrat angewiesen, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu trachten, daß die erwähnte Straße unbedingt für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werde.

443.

(Zl. 22.346/IX.)

Der Landesrat wird beauftragt, mit den Bezirksverwaltungsausschüssen Leibnitz und Mureck das Einvernehmen wegen Erhebung des Gemeindeweges St. Nikolai—St. Peter a. D. zur Bezirksstraße 2. Klasse zu pflegen. Über das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten.

Gemeindeweg St. Nikolai—St. Peter a. D., Erhebung zur Bezirksstraße. (Beilage Nr. 419.)

444.

(Zl. 22.347/X.)

Der Landesrat wird beauftragt, bei der Staatsregierung mit allem Nachdrucke dafür einzutreten, daß die staatliche Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt den Unterricht im Schuljahre 1920/21 in dem zu diesem Zwecke geeigneten Gebäude am Hasnerplatz eröffnen kann.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz am Hasnerplatz, Eröffnung für das Schuljahr 1920/21. (Beilage Nr. 445.)

445.

(Zl. 22.348/XI.)

Der Landesrat, beziehungsweise das Wirtschaftsdirektorium wird beauftragt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß von der heurigen Spätobernte die Städte, Märkte und Industrieorte in entsprechender Art beliefert werden.

Spätobernte, Versorgung der Städte, Märkte und Industrieorte. (Beilage Nr. 389.)

446.

(Zl. 22.349/IX.)

Der Landesrat wird ermächtigt, einen geeigneten Fachmann als Flachsbauinspektor zu bestellen, ihn entsprechend seiner Vorbildung und bisherigen Verwendung unter die Landesbeamten einzureihen und der Landwirtschaftsgesellschaft zur Dienstleistung zuzuweisen.

Flachsbauinspektor, Bestellung. (Beilage Nr. 437.)

447.

(Zl. 22.350/X.)

1. Alle im Lande Steiermark bestehenden Ortsmuseen werden der Aufsicht des Landes Steiermark unterstellt. Diese Aufsicht wird ausgeübt durch das Landesdenkmalamt, zu dessen Beratung und Unterstützung ein aus den Vorständen aller in Frage kommenden Abteilungen des Landesmuseums Joanneum gebildeter Beirat, ähnlich wie bei der Überwachung der Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Steiermark, berufen ist. Über die Zustände in den Ortsmuseen sind dem Landesrate regelmäßige Berichte vorzulegen. Es wird ferner die Bereitstellung von Geld-

Heimischer Kunstbesitz, Schutz. (Beilage Nr. 421.)

mitteln in Aussicht genommen, aus denen fallweise Herstellungen und Sicherungen an den wertvollen Besitzständen der Ortsmuseen vorgenommen werden können. Hierbei rechnet das Land auf die entsprechende Unterstützung des Unterrichtsamtes, das im Wege des Staatsdenkmalamtes stets die Konservierungsarbeiten im Landesmuseum durch Zuschüsse gefördert hat.

2. Der Landesrat wird beauftragt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die im öffentlichen Besitz befindlichen, unter Wahrung des Eigentumsrechtes den Sammlungen des Landes Steiermark überlassenen Gegenstände (Kunstgegenstände und Archivalien) auch weiterhin dem Lande zur Aufbewahrung und Erhaltung anvertraut bleiben, damit diese Werte nicht durch unzumutbare Verwahrung oder mangelhafte Aufsicht gefährdet werden können.

3. Die Landesregierung ist aufzufordern, entsprechende Schritte bei allen kirchlichen und weltlichen Behörden zu unternehmen, um das Abströmen des heimischen Kunstbesitzes aus dem Lande zu verhindern. Insbesondere wären die kirchlichen Behörden einzuladen, die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von kirchlichen Besitztümern auf das strengste zu handhaben und in kurzen Zeiträumen immer wieder zu verlautbaren. Auch sollte eine genaue Verzeichnung dieses Kunstbesitzes und die Möglichkeit seiner amtlichen Überprüfung angebahnt werden. Die Eisenbahnverwaltungen, die Postdirektion und die Finanzlandesdirektion, letztere hinsichtlich der ihr unterstehenden Organe des Finanzwach- und Zolldienstes, wären zu ersuchen, auf die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus dem Lande besonders zu achten und auch in jenen Fällen einzugreifen, wo wichtige Gegenstände zwar nicht das Staats-, wohl aber das Landgebiet verlassen sollen. Neben diesen Maßnahmen erscheint die Umwandlung des Antiquitätenhandels in ein konzessioniertes Gewerbe zum Schutze des heimischen Kunstbesitzes dringend geboten, weshalb die Landesregierung bei der Staatsregierung die Erledigung dieser seit langem beratenen Frage betreiben möge.

4. Der Landesrat wird beauftragt, in geeigneter Weise für eine Inventarisierung des wichtigsten einheimischen privaten Kunstbesitzes zu sorgen, wobei natürlich in erster Linie an solche Stücke gedacht ist, die für die Kunst- und Kulturentwicklung des Landes von grundlegender Bedeutung sind. In dieser Hinsicht ist das Einvernehmen mit dem Staats- beziehungsweise dem Landesdenkmalamte im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Administralinventare herzustellen.

448.

(31. 22.351/II.)

Sonntags- und Abendunterricht, Entfall an den gewerblichen Fortbildungsschulen. (Beilage Nr. 443.)

Der nachfolgende Gesetzesentwurf wird genehmigt.

Der Landesrat wird ermächtigt, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend das Verbot des Sonntagsunterrichtes sowie des Abendunterrichtes an Wochentagen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen sind derart anzuberaumen, daß sie an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallen.

An Sonntagen entfällt der Unterricht.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge ist die Landesregierung betraut.

449.

(Zl. 22.352/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Graz, Gemeindeabgabe von
Schaumwein. (Beilage
Nr. 431).

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, eine Gemeindeabgabe von Schaumwein nach den im § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 126, enthaltenen Sätzen zu erheben.

Diese Gemeindeabgabe wird, falls die staatliche Schaumweinsteuer im Verzehrungssteuergebiete von Graz entrichtet wird, gleichzeitig mit dieser fällig.

Bei der Einfuhr in dieses Gebiet ist die Gemeindeabgabe bei der zoll- oder linienamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Organe der Linienverzehrungssteuer.

Die Gemeindeabgabe wird bei der Ausfuhr aus dem Verzehrungssteuergebiete nach den in der Vollzugsanweisung festzusetzenden Bestimmungen rückvergütet.

§ 2.

Die am Stichtage (§ 5, Absatz 2 dieses Gesetzes) innerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Graz vorhandenen Vorräte an Schaumwein sind einer Nachversteuerung zu unterziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, Erhebung und Nachversteuerung dieser Vorräte werden durch die Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Insofern die Gemeindeabgabe zugleich mit der staatlichen Schaumweinsteuer erhoben wird, kommt bei Übertretungen das Gefällsstrafgesetz zur Anwendung.

Im übrigen werden Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe, insbesondere die nach § 2 dieses Gesetzes zu entrichtende Nachsteuer, verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt, als Übertretungen vom Stadtrate Graz mit dem Zwei- bis Achtfachen jenes Betrages, um den die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt in einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadtgemeinde Graz.

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird die Geldstrafe in die entsprechende Arreststrafe umgewandelt, die jedoch die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten darf; hierbei sind je 100 K einer 24stündigen Arreststrafe gleichzuhalten.

§ 4.

Die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze wird über Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion erlassen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; seine Wirksamkeit erlischt am 30. Juni 1921.

Der Tag des Beginnes der Einhebung, der auch als Stichtag für die Nachversteuerung zu gelten hat, wird durch Stadtratsbeschluß festgesetzt, der 14 Tage vor Wirksamkeitsbeginn ordnungsmäßig zu verlaufbaren ist.

450. (Zl. 22.353/XI.)

Graz, Gemeindeabgabe für den Verbrauch von Elektrizität. (Beilage Nr. 449.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, etwa notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch von Elektrizität im Gebiete der Stadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für den Verbrauch von Elektrizität innerhalb des Stadtgebietes eine Abgabe den folgenden Bestimmungen gemäß einzuheden.

§ 2.

Abgabebefreiungen.

Von der Abgabe ist befreit:

1. Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren mit eigenen Messern.
2. Der Verbrauch von Elektrizität für Zwecke der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Dieser sind im Einzelfalle gleichzuhalten jene Beleuchtungskörper, die, an die Hausleitung angeschlossen, vom Hausbesitzer lediglich zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung an seinem Hause angebracht wurden; in solchen Fällen ist von der Gesamtverbrauchsmenge ein entsprechender Teil als abgabefrei abzurechnen.
3. Der Verbrauch von Elektrizität in den Amts- oder Diensträumen der Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten des Staates, des Landes, der Gemeinde und der von diesen verwalteten oder dotierten Fonds, sowie der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. Ausgenommen ist der Stromverbrauch in den in solchen öffentlichen Gebäuden untergebrachten Privat- oder Dienstwohnungen.
4. Der Verbrauch von Elektrizität durch die Verkehrsanstalten für Beleuchtungszwecke, insoweit er aus betriebstechnischen Gründen erforderlich erscheint. Von der Abgabebefreiung ausgenommen ist jedoch der Verbrauch der in den Betriebsgebäuden befindlichen Kanzleien, Dienst- und Privatwohnungen.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

1. Für den Verbrauch, der mittels eines Strommessers festgestellt wird, beträgt die Abgabe 8 Heller für die Hektowattstunde. Diese Abgabe ermäßigt sich bei größerem Stromverbrauch im Verhältnis der von der Unternehmung gewährten Strompreiszuschlässe (Rabatte).

2. Für den Verbrauch, der nicht mittels eines Strommessers festgestellt wird, beträgt die jährliche Abgabe 30 Prozent des von der Unternehmung festgestellten Jahrespauschales. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach den am 1. Jänner 1920 in Geltung stehenden Pauschalierungssätzen. Diese finden auch auf die Neuanlage Anwendung. Spätere Änderungen der Pauschalierungssätze haben auf die Abgabebemessung keinen Einfluß.

3. Selbstversorger (§ 4, Absatz 2) haben die Abgabe in Form eines Jahrespauschales zu entrichten, das der Stadtrat Graz nach Anhörung des Abgabepflichtigen bestimmt. Die Einschätzung der voraussichtlichen Verbrauchsmenge hat unter entsprechender Berücksichtigung des Umfanges und der Leistungsfähigkeit der Stromversorgungsanlage, dann der Zahl und Art, sowie der durchschnittlichen Benützungsdauer der Verbrauchsstellen, allfällig auch durch Vergleich mit anderen ähnlichen Stromversorgungsanlagen nach billigem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die bei größerem Stromverbrauch üblichen Preisnachlässe (Rabatte) zu erfolgen; der zum Betriebe von Motoren dienende Strom hat jedenfalls außer Betracht zu bleiben. Im übrigen ist bei der Bestimmung des Jahrespauschales im Sinne des Absatzes 2 vorzugehen.

4. Verbraucher, die gemäß den Bestimmungen des § 2, Absätze 3 und 4, von den dort vorgesehenen Abgabebefreiungen ausgenommen sind und nicht einen eigenen Messer haben, entrichten ebenfalls eine vom Stadtrate Graz nach der voraussichtlichen Verbrauchsmenge zu bemessende jährliche Pauschalabgabe. Auf deren Bemessung finden die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäße Anwendung.

5. Für das Kalenderjahr 1920 ist nur der auf die Zeit nach der Kundmachung dieses Gesetzes entfallende verhältnismäßige Teil des nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Jahrespauschales zu entrichten.

6. Treten während eines Kalenderjahres in der Beschaffenheit der Stromversorgungsanlage Änderungen ein, die auf die Abgabepflicht oder die Höhe der Abgabe von Einfluß sind, so erfolgt in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Neubemessung des Jahrespauschales, die von dem auf den Zeitpunkt der stattgefundenen Änderung nächstfolgenden Kalendervierteljahre an in Kraft tritt.

§ 4.

Anzeigepflicht.

1. Unternehmungen, die innerhalb des Stadtgebietes elektrischen Strom an Dritte abgeben, haben binnen vier Wochen nach Kundmachung des Gesetzes ein Verzeichnis aller Verbraucher, an die abgabepflichtiger Strom nach Messer oder gegen Pauschalvergütung geliefert wird, dem Stadtrate Graz vorzulegen. Hinsichtlich der Verbraucher, die Strom gegen Pauschalvergütung beziehen, ist auch die Höhe dieser Vergütung nebst den ihr zugrunde liegenden und allfällig auch den davon abweichenden am 1. Jänner 1920 in Geltung gestandenen Pauschalierungssätzen anzugeben und in den Fällen des § 2, Absätze 3 und 4, jene Verbrauchsstellen besonders zu bezeichnen, welche von der Abgabebefreiung ausgenommen sind.

2. Unternehmungen, die für eigene Zwecke Strom erzeugen (Selbstversorger), haben binnen der gleichen Frist dem Stadtrate eine Anzeige über den Umfang und die Leistungsfähigkeit der Stromerzeugungsanlage und über die Verwendungsart des erzeugten Stromes zu erstatten.

3. In der Folge eintretende Änderungen sind jedesmal binnen acht Tagen anzuzeigen.

§ 5.

Überwachung.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, durch gehörig sich ausweisende Amtsglieder die Richtigkeit der auf Grund des vorstehenden Paragraphen erstatteten Anzeigen zu überprüfen, wie auch sonst zur Sicherstellung dieser Abgabe Erhebungen vornehmen zu lassen; diesen Organen ist daher über Verlangen Einlaß in die Wohnungen, Betriebsräume usw. zu gewähren.

§ 6.

Abgabefälligkeit, Einhebung durch den Unternehmer, Abführung und Haftung.

1. Die Abgabe für den Stromverbrauch nach Messer wird mit dem Verbrauche fällig, ist von der Unternehmung (§ 4, Absatz 1) in die Rechnung für den Strombezug einzusetzen und zugleich mit dem Strompreise vom Verbraucher einzuheben.

2. Die Abgabe für den Stromverbrauch, dessen Mengen nicht durch Messer festgestellt werden, ist vom Zeitpunkte der betriebsfähigen Fertigstellung der Installationsanlage an zu entrichten und von der Unternehmung (§ 4, Absatz 1) zugleich mit der Pauschalvergütung einzuheben.

3. Die Unternehmungen (§ 4, Absatz 1) sind verpflichtet, die eingehobenen Beträge (Absätze 1 und 2) einvierteljährig nach Kalendervierteljahren im nachhinein, und zwar bis zum Ende des auf das betreffende Kalendervierteljahr folgenden Monats an die Stadtgemeinde abzuführen und gleichzeitig einen Ausweis über die im betreffenden Vierteljahr abgesetzte Strommenge vorzulegen. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich durch vom Bürgermeister hierzu abzuordnende Beamte der Stadtbuchhaltung jederzeit durch Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsbücher und sonstige Belege der Unternehmung von der Richtigkeit der vorgelegten Ausweise zu überzeugen.

4. Die Unternehmung haftet für die zeitgerechte Abfuhr der eingehobenen Abgabe und hat der Stadtgemeinde jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus der Nichterfüllung der der Unternehmung in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erleidet.

5. Die Unternehmung ist unbeschadet ihrer Haftpflicht (Absatz 4) gehalten, die Nichtzahlung der Abgabe durch den einzelnen Verbraucher unter Angabe des Namens des Verbrauchers und des Betrages der nicht gezahlten, fälligen Abgabe zur Anzeige zu bringen. Im Falle solcher Zahlungsverweigerungen oder Zahlungsver säumnisse wird die Abgabe zwangsweise bei den Verbrauchern eingehoben.

§ 7.

Direkte Einzahlung durch den Verbraucher.

1. Selbstversorger und jene Verbraucher, die gemäß den Bestimmungen des § 2, Absätze 3 und 4, von den dort vorgesehenen Abgabebefreiungen ausgenommen sind und nicht einen eigenen Messer haben, haben die Pauschalabgabe (§ 3, Absätze 3

und 4) in zwei gleichen Raten zu den vom Stadtrat zu bestimmenden Terminen einzuzahlen.

2. Werden diese Zahlungsstermine nicht eingehalten, so sind vom rückständigen Betrage 5 Prozent Verzugszinsen vom ersten Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist angefangen bis zur gänzlichen Abstattung zu entrichten. Rückständige Abgaben werden samt den Verzugszinsen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingebracht.

§ 8.

Abgabeerhöhung, Ordnungsbußen.

1. Wenn von den Selbstversorgern in der nach § 4, Absätze 2 und 3, vorgeschriebenen Anzeige unwahre, die richtige Bemessung der Abgabe beeinträchtigende Angaben gemacht werden, so kann die Abgabe bis auf das Doppelte erhöht werden.

2. Unternehmungen und Selbstversorger, die die ihnen nach § 4, Absätze 1 bis 3, obliegende Anzeigepflicht nicht rechtzeitig erfüllen, ferner Unternehmungen, die in den Anzeigen unwahre Angaben machen, endlich Selbstversorger, die in den Anzeigen unwahre, die richtige Bemessung jedoch nicht beeinträchtigende Angaben machen, können mit Ordnungsbußen bis zu 2000 K belegt werden. Die Ordnungsbußen fließen in die Gemeindekasse.

§ 9.

Handhabung des Gesetzes, Rechtsmittel.

1. Gegen die in Handhabung des Gesetzes getroffenen Verfügungen und Entscheidungen des Stadtrates ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig, der hierüber endgültig entscheidet.

Die Berufung hat, außer im Falle der Verhängung einer Ordnungsbuße nach § 8, Absatz 2, keine aufschiebende Wirkung.

2. Für das Verfahren bei Geltendmachung dieses Rechtsmittels gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33.

§ 10.

Wirksamkeitsdauer.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit und erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch von elektrischer Energie als Abgabenquelle für staatliche Zwecke nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 1. Jänner 1926.

§ 11.

Vollzugsbestimmung.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der steiermärkischen Landesregierung.

451.

(31. 22.354/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Graz, Bodenwertabgabe.
(Beilage Nr. 459.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Werte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.**Abgabepflicht.**

1. Alle im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gelegenen unverbauten Grundstücke unterliegen einer jährlichen Abgabe vom gemeinen Werte (Bodenwertabgabe) zugunsten der Stadtgemeinde Graz.

2. Grundflächen, die nach den Bauvorschriften zur Gewährleistung des bauordnungsmäßigen Bestandes eines Gebäudes (Hauses) unverbaut bleiben müssen (Hofräume, Vorgärten, Zwischenlagen), sind nicht als abgabepflichtige (unverbaute) Grundstücke zu behandeln.

§ 2.**Abgabebefreiungen.**

Von der Bodenwertabgabe sind befreit:

1. Kraft des Gesetzes:

- a) Grundstücke, die im Eigentum des Staates, des Landes Steiermark, der Gemeinde Graz oder eines von diesen verwalteten oder dotierten Fonds stehen;
- b) alle in das Eisenbahnbuch eingetragenen, im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke, die zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (sogenannte Eisenbahngrundstücke im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70);
- c) Grundstücke, die im Eigentum von Personen stehen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht;
- d) öffentliche Beerdigungsplätze, ins solange diese keine andere Widmung erhalten (§ 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88).

2. Von der Entrichtung der Bodenwertabgabe können über Ansuchen gegen Widerruf befreit werden:

- a) Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, insbesondere die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, sämtliche, sofern sie von der Gemeinde Graz als gemeinnützig anerkannt werden, für jene Liegenschaften, welche den gemeinnützigen Zwecken dienen;
- b) die Besitzer von Garten- und Parkanlagen für eben diese Anlagen, sofern diese nicht schon nach Zl. 1 befreit sind, wenn sie der allgemeinen Benützung dauernd geöffnet sind.

§ 3.**Bemessungsgrundlage.**

1. Die Bodenwertabgabe wird mit Zugrundelegung des gemeinen Wertes des Grundstückes bemessen. Als solcher gilt jener Wert, den das Grundstück bei einem Verkaufe für jedermann hat (Verkehrswert).

2. Sämtliche örtlich zusammenhängenden Grundstücke (mit Ausschluß der verbauten und der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Grundflächen) bilden eine Schätzungseinheit (Liegenschaft).

3. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für jede Veranlagungsperiode (§ 4) in dem unmittelbar vorausgehenden Jahre. Ergeben sich in dem Beobachtungsjahre Wertschwankungen, so ist der Durchschnitt zu nehmen.

§ 4.

Veranlagungsperiode.

1. Die Veranlagung der Bodenwertabgabe findet jedesmal für einen Zeitraum von drei Jahren statt.

2. Auf Grund der für diesen Zeitraum ermittelten Bemessungsgrundlage ist die auf je ein Kalenderjahr entfallende Abgabe vorzuschreiben.

3. Die erste Veranlagungsperiode umfaßt die Jahre 1920, 1921 und 1922.

§ 5.

Veränderungen während der Veranlagungsperiode.

1. Veränderungen im Werte. Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen im gemeinen Bodenwerte einer abgabepflichtigen Liegenschaft bleiben unberücksichtigt.

2. Veränderungen im Besitze. Wenn

- a) eine abgabefreie Liegenschaft abgabepflichtig wird oder
- b) eine abgabepflichtige Liegenschaft abgabefrei wird, so ist der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet, unter Vorlegung der betreffenden Urkunden binnen 30 Tagen nach Eintritt der Veränderung der Behörde (§ 7) die Anzeige zu machen.

Die durch solche Veränderungen bedingte Abgabepflicht oder Abgabefreiheit tritt mit dem nächsten Zahlungsstermin (§ 14) in Kraft; ist jedoch die Veränderung nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Abgabefreiheit erst mit dem auf die Anzeige folgenden Zahlungsstermin in Wirksamkeit.

- c) Gehen abgabepflichtige Liegenschaften ganz oder teilweise auf einen anderen Eigentümer über, so ist von dieser Veränderung unter Beibringung der Urkunden vom bisherigen Eigentümer der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Unbeschadet der Realhaftung der Liegenschaft (§ 16) geht die Zahlungspflicht mit dem Tage der Anzeige, und zwar hinsichtlich der nach diesem Tage fällig werdenden Teilbeträge auf den neuen Besitzer über.

§ 6.

Ausmaß der Abgabe.

Die Abgabe beträgt jährlich 5 vom Tausend des gemeinen Bodenwertes (§ 3).

§ 7.

Behörde.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Bodenwertabgabe obliegt dem Stadtrate Graz.

§ 8.

Bekennnisse.

1. Jeder Eigentümer einer abgabepflichtigen Liegenschaft, sein gesetzlicher Vertreter oder der von ihm für die Liegenschaft bestellte Verwalter ist verpflichtet, in der

Zeit vom 1. Juli bis 30. September des der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahres unter Benützung der im Verordnungswege zu bestimmenden Formulare der Behörde eine Selbsteinschätzung des gemeinen Bodenwertes der Liegenschaft vorzulegen.

2. Aus diesem Bekenntnisse müssen alle für die Bemessung der Abgabe oder für eine etwaige Abgabebefreiung (§ 2, Zl. 2) in Betracht kommenden Umstände klar zu ersehen sein.

3. Für jede Liegenschaft (§ 3, Absatz 2) ist ein gesondertes Bekenntnis einzubringen.

4. Erstmalig sind die Bekenntnisse bis zu den von der Behörde (§ 2) zu verlaufenden Terminen vorzulegen.

5. Die Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, im Bekenntnisse einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Bemessungsbehörde berechtigt ist, jeden Eigentümer als Bevollmächtigten der anderen zu behandeln.

§ 9.

Prüfung der Bekenntnisse, Bemessungsbefehle.

1. Die Behörde kann anlässlich der Prüfung der Bekenntnisse die Bekenntnisleger zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen und zur Beibringung von Nachweisungen hinsichtlich aller für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse auffordern und sie auch mündlich hierüber einvernehmen.

2. Sie kann auch zum Zwecke der Abgabebemessung Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen einvernehmen.

§ 10.

Feststellung der Bemessungsgrundlagen, Beanstandungsverfahren.

1. Die Behörde kann die Abgabe sofort auf Grund der Selbsteinschätzung bemessen; sie hat jedoch während eines Jahres nach Zustellung des Zahlungsauftrages das Recht, die Selbsteinschätzung zu beanstanden.

2. Diese Beanstandung ist der Partei mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen einer angemessenen mindestens 14tägigen Frist die Einwendungen dagegen vorzubringen. Die Beanstandung hat jene Bewertung zu enthalten, die nach dem Dazuhalten der Behörde für die Veranlagungsperiode die entsprechende ist.

3. Erhebt die Partei innerhalb der gestellten Frist gegen die Wertannahmen der Behörde Einwendungen, so hat vor der Bemessungsbehörde eine mündliche Verhandlung mit der Partei stattzufinden. Dieser zieht die Bemessungsbehörde zwei Sachverständige bei; auch die Partei kann sich eines eigenen Sachverständigen bedienen.

4. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen erfolgt sodann eine neuerliche Feststellung des Bodenwertes. Gibt sich die Partei mit dieser Wertfeststellung nicht zufrieden, so kann sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Bemessungsbehörde die Wertermittlung im Wege der gerichtlichen Schätzung verlangen.

5. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung fallen dem Abgabepflichtigen nur dann zur Last, wenn das Ergebnis den Selbsteinschätzungswert um mindestens $12\frac{1}{2}$ Prozent übersteigt.

6. Für den Fall der Einführung einer staatlichen Vermögensbesteuerung haben die für diese Besteuerung angenommenen Bewertungen auch als Grundlage für die Bemessung der Bodenwertabgabe zu gelten. Die näheren Bestimmungen werden durch eine Vollzugsanweisung erlassen.

§ 11.

Amtswegige Bemessung.

1. Wenn die bekennnispflichtige Partei keine Selbsteinschätzung vorlegt, obwohl sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Unterlassung hiezu aufgefordert wurde oder wenn sie gegen die amtlichen Wertannahmen (§ 10, Absatz 3) innerhalb der ihr gestellten Frist keine Einwendungen erhebt, schließlich, wenn sie die Auskunfterteilung über für die Abgabebemessung wesentliche Tatsachen (§ 9, Absatz 1) verweigert, so kann mit der Bemessung auf Grund der amtlichen Wertannahmen vorgegangen werden und verliert die Partei das Einwendungsrecht gegen die Wertfestsetzung.

2. Diese amtswegige wie die im Beaufständungsverfahren erfolgte Wertfestsetzung ist für die ganze Veranlagungsperiode wirksam.

§ 12.

Zahlungsauftrag, Zustellung.

1. Von der Bemessung der Abgabe ist der Bekenntnisleger (§ 8), und zwar im Falle gleichzeitigen Besitzes mehrerer Liegenschaften (§ 2, Absatz 2) für jede Liegenschaft besonders mittels Zahlungsauftrages, aus welchem der der Bemessung zugrunde gelegte Wert, der Abgabesaß und der zu entrichtende Abgabebetrag zu entnehmen sein müssen, zu verständigen.

2. Hat das Beaufständungsverfahren nach § 10 eine Änderung des auf Grund der Selbsteinschätzung bereits vorgeschriebenen Abgabebetrages zum Ergebnis, so ist ein neuer, die Richtigstellung aussprechender Zahlungsauftrag zu erlassen.

3. Die Zustellung der Zahlungsaufträge hat in der in den §§ 267 und 268 des Gesetzes betreffend die direkten Personalssteuern geregelten Weise zu erfolgen.

§ 13.

Rechtsmittel.

1. Gegen die Bemessung der Bodenwertabgabe, dann gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde ist, insoweit nicht das Einwendungsrecht gegen die Wertfestsetzung gemäß § 11, Absatz 1, erwirkt wurde, die innerhalb der Frist von 30 Tagen beim Stadtrate Graz einzubringende Berufung an den Gemeinderat zulässig, der hierüber endgültig entscheidet.

2. Vor der Bemessung ergangene Verfügungen sind nicht durch ein abgesonderetes Rechtsmittel, sondern erst durch die Berufung gegen die Bemessung anfechtbar.

3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 14.

Einzahlung.

1. Die Bodenwertabgabe ist im Vorhinein in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Abgabebjahres fälligen Teilbeträgen beim städtischen Steueramt einzuzahlen.

2. Wenn die Abgabevorschreibung mit Beginn einer neuen Veranlagungsperiode noch nicht erfolgt ist, so ist die Abgabe vorläufig im bisherigen Ausmaße zu entrichten.

3. Nachzahlungen, die sich aus dem Beaufständungsverfahren ergeben, sind in höchstens vier Raten zu den der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden

Zahlungsterminen zu entrichten; der über solche Nachzahlungen ergehende Zahlungsauftrag bestimmt die Höhe und die Fälligkeit der bewilligten Raten.

4. Wird die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine eingezahlt, so ist sie nebst Verzugszinsen in der für die Hauszinssteuer geltenden Höhe im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben.

5. Für das erste Abgabebjahr (1920) ergeht der Zahlungsauftrag (§ 12) sogleich auf Grund der ersten Selbsteinschätzung unter Vorbehalt der Beanstandung (§ 10) und hat sich die Einzahlung auf die der Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden restlichen Zahlungstermine dieses Jahres gleichmäßig zu verteilen.

§ 15.

Rückvergütung.

Falls der Berufung gegen die Bemessung der Bodenwertabgabe stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages zuzüglich von Vergütungszinsen in der Höhe der im § 14, Absatz 4, festgesetzten Verzugszinsen, vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zu dem Tage, an welchem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

§ 16.

Zahlungspflicht, gesetzliches Pfandrecht.

1. Zur Entrichtung der Bodenwertabgabe ist der Eigentümer der abgabepflichtigen Liegenschaft, sofern aber diese im Miteigentum steht, die Gesamtheit der Miteigentümer zu ungefeilter Hand verpflichtet.

2. Für die vom Eigentümer zu zahlende, aus den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Liegenschaft rückständige Bodenwertabgabe samt Nebengebühren besteht an der abgabepflichtigen Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Range hinter dem Pfandrechte für die staatlichen Abgaben, aber mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten.

§ 17.

Verbot der Überwälzung.

Die Bodenwertabgabe darf nicht auf die Bestandnehmer überwälzt werden und rechtfertigt daher nicht eine Erhöhung des Bestandzinses.

§ 18.

Abgabeerhöhung und Strafen.

1. Wenn der Selbsteinschätzungswert nicht einmal die Hälfte des nach §§ 8 und 11 endgültig festgesetzten Bemessungswertes erreicht, so kann die Abgabe für die ganze Dauer der Veranlagungsperiode bis auf das Doppelte erhöht werden.

2. Wenn der Abgabepflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter oder der von ihm für die Liegenschaft bestellte Verwalter (§ 8) im Zuge des Veranlagungs- oder Beanstandungsverfahrens unrichtige Angaben macht oder Verschweigungen begeht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, so kann die Abgabe für die ganze Dauer der Veranlagungsperiode um 50 Prozent erhöht werden.

3. Wenn der Abgabepflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter oder der von ihm für die Liegenschaft bestellte Verwalter (§ 8) trotz der an ihn gerichteten Auf-

forderung, die Einbringung der Selbsteinschätzung unterläßt, die für die Veranlegung maßgebenden Auskünfte verweigert oder die im § 5, Punkt 2, vorgeschriebene Anzeige unterläßt, so kann über ihn eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden. Die hier erwähnte Aufforderung kann mit gleicher Rechtswirkung auch allgemein im Wege der Tagesblätter oder durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

4. Über Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den an sie auf Grund dieses Gesetzes gerichteten Aufforderungen, Aufträgen, Vorladungen keine Folge leisten, können Geldstrafen bis zu 1000 K verhängt werden.

5. Das Strafverfahren ist vom Stadtrate Graz als politischer Behörde durchzuführen. Die Geldstrafen fließen in den Stadtfarmenfonds.

§ 19.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Bodenwertabgabe haben die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 20.

Auflegung der Zahlungsaufträge.

Auszüge aus den ausgearbeiteten Zahlungsaufträgen, welche die Bezeichnung der abgabepflichtigen Liegenschaft (nach Größe und Lage), den der Abgabebemessung zugrunde gelegten Wert und den Abgabebetrag zu enthalten haben, sind in einer übersichtlichen Zusammenstellung vereinigt, beim Stadtrate zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 21.

Statistische Nachweisungen.

Die Stadtgemeinde Graz ist verpflichtet, der Staatsregierung über Verlangen statistische Nachweisungen über die Bodenwertabgabe zur Verfügung zu stellen.

§ 22.

Vollzug des Gesetzes.

Die Mitwirkung der staatlichen Behörden und Ämter wird von den beteiligten Staatsämtern im Verordnungswege geregelt.

Im übrigen wird die Vollzugsanweisung über Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der steiermärkischen Finanzlandesdirektion erlassen.

§ 23.

Wirksamkeitsdauer.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark und endet am 31. Dezember 1928.

Amerikanische Kinderhilfs-
aktion, Beitragsleistung.
(Beilage Nr. 480.)

452. (Zl. 22.355/II.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 480, wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Der Landesrat wird ermächtigt, die zur weiteren Durchführung der amerikanischen Kinderhilfsaktion erforderlichen Mittel im angegebenen Umfange durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Personalangelegenheiten.
(Beilage Nr. 469.)

453. (Zl. 22.356/L.)

I. a) Dem Direktor Anton Jentsch werden fünf Jahre der vor dem Eintritt in den Landesdienst in der landwirtschaftlichen Winterschule in Großdorf bei Braunau in Böhmen zugebrachten Dienstzeit für die Vorrückung und Pensionsbemessung eingerechnet;

b) dem Fachlehrer Paul Naredi-Rainer werden $3\frac{1}{2}$ Jahre seiner Vorpraxis vor Eintritt in den Landesdienst für die seinerzeitige Pensionsbemessung eingerechnet;

c) dem Fachlehrer Wihann wird keine Vordienstzeit eingerechnet.

II. An Stelle der bisher über die Zeitvorrückung hinaus systemisierten Stellen werden mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1920 folgende Stellen systemisiert:

a) Landesbibliothek: 1 Stelle in der V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, 2 Stellen in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

Oberbibliothekar Dr. Franz Goltz wird ad personam in die VI. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, befördert.

b) Archiv: 1 Stelle in der VI. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, 1 Stelle in der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe.

Direktor Dr. Anton Meli wird ad personam in die V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, befördert.

Den Archivaren Dr. Max Dobliger und Dr. Karl Hafner werden je zwei Gehaltsstufen der VII. Rangsklasse zuerkannt.

c) Im Landesmuseum „Joanneum“ werden der Vorstand des kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseums, Anton Rath, von der 2. in die 4. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse, Kanzlist Otto Weinlich in die 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse und Vorstand Dr. Viktor Geramb in die 1. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse befördert.

III. a) Der Landesrat wird ermächtigt, den Oberbaurat Ing. Hans Görg unter Zuerkennung der letzten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

b) Für den Ruhestand werden dem Oberbaurat Ing. Oskar Halzl die Gebühren der V. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe (ohne Personalzulage), dem Oberamtsrate Heinrich Delago und dem Oberbaurat Ing. Anton Schwarz die Bemessung der Gebühren nach der letzten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse zuerkannt.

c) Kanzleioberoffiziant Gustav Czerny wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 zum Kanzleioffizial mit den Bezügen der 4. Gehaltsstufe der X. Rangsklasse ernannt.

d) Dem Unterbeamten Theodor Purkhart wird der Titel Beamter ohne Rangsklasse verliehen und ihm die Pension in dem für Beamte ohne Rangsklasse feststehenden Ausmaße zuerkannt.

e) Die Ansuchen des Landeshilfsämterdirektors i. R. Hugo Schuster um Zuerkennung der Pension der 5. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse und der Kanzlei-

offiziellin Adele Altziebler um Ernennung zur Kanzleidjunktin werden abgelehnt.

f) Der ehemaligen Beschließerin Maria Karl wird auf Lebensdauer eine Gnadenpension von 3060 K und die jeweils gleitende Zulage bewilligt.

IV. a) Landesbauamt: 1. Die beiden zu provisorischen Baukommissären der X. Rangsklasse ernannten Ingenieure Odo Koschak und Hans Paar werden bei weiterer zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf des provisorischen Jahres zu definitiven Baukommissären der X. Rangsklasse ernannt.

2. Die Aufnahme zweier weiterer Ingenieure der X. Rangsklasse im Wege einer öffentlichen Ausschreibung wird unter der Voraussetzung beschlossen, daß dieselben nach zufriedenstellender einjähriger Probefristzeit zu definitiven Baukommissären der X. Rangsklasse ernannt werden können.

b) und c) Die provisorische Aufnahme von zehn Hilfskräften für die Liquidatur und zwei Hilfskräften für die Landesbuchhaltung wird nachträglich genehmigt.

454.

(Zl. 22.357/VI.)

Der Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 30. Jänner 1919 wird dahin erweitert, daß nicht nur die Professionisten, Heizer, Wärter und Wärterinnen, sondern auch das gesamte Wart- und Dienstpersonal der Landes-Wohltätigkeitsanstalten, insoweit es im Genusse eines Jahresbezuges steht, den gleichen Anspruch auf pensionsmäßige Stellung haben.

Landes-Wohltätigkeitsanstalten, Definitivstellung von Bediensteten. (Beilage Nr. 452.)

455.

(Zl. 22.358/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Wertzuwachsabgabe, Ergänzung des Gesetzes. (Beilage Nr. 385.)

Gesetz

vom

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 173.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der Landesrat wird ermächtigt, im Verordnungswege Bestimmungen über die Berechnung des nach dem Gesetze vom 2. Dezember 1919, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 173, abgabepflichtigen Wertzuwachses zu erlassen, durch welche der inneren Geldentwertung in der Zeit zwischen Erwerbung und Veräußerung Rechnung gefragen wird.

Artikel II.

Der Landesrat wird ermächtigt, die Abgabe vom Wertzuwachs aus Veräußerungsgeschäften, welche vor der Kundmachung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 173, geschlossen wurden (§ 1, Absatz 2 des Gesetzes), ganz oder teilweise nachzulassen, wenn der Veräußerer durch die Entrichtung der gesetzlichen Abgabe schwer getroffen würde. Der Landesrat kann dieses Recht im Rahmen innerer Dienstesweisungen auch dem nach § 14 des Gesetzes berufenen Landesamte übertragen.

456.

(Zl. 22.359/II.)

In Durchführung der Beschlüsse vom 7. und 8. Juli 1920, betreffend Elementarschäden, wird der Landesrat ermächtigt, ein Darlehen von 20.000.000 K zur teilweisen Bedeckung der Kosten für die erforderlichen Wiederherstellungen aufzunehmen.

Elementarschäden, Aufnahme eines Kredites für Wiederherstellungen; Berücksichtigung der Gemeinde Wald. (Beilage Nr. 491.)

Die durch das Unwetter schwer getroffene Gemeinde Wald ist ganz besonders zu berücksichtigen und es ist sofort ein Techniker der Landesregierung nach Wald zu entsenden.

457. (Zl. 22.360/II.)

Monopolvieh, Kredit zur Barzahlung. (Beilage Nr. 493.)

Die vom Landesrate übernommene Haftung für einen vom Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steiermark, r. G. m. b. H., der Landesstelle für Viehverkehr in Graz zum Zwecke der von der steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Einführung der Barzahlung des abgestellten Monopolviehes eingeräumten Kredit bis zum Höchstausmaße von 20.000.000 Kronen wird genehmigt.

458. (Zl. 22.401/VIII.)

Rappel Josef und Karl Huber, Überlassung von landwirtschaftlichen Grundstücken an dieselben. (Beilage Nr. 457.)

1. An Josef Rappel werden Teile der Wiesenparzelle Nr. 107/1, 107/2 und 106/1 in der Gemeinde St. Gallen im Ausmaße von rund 0,67 Hektar um den Preis von 10.000 K und Tragung sämtlicher durch den Kauf und die grundbücherliche Eintragung erwachsenden Kosten veräußert.

2. An Oberforsttrat Karl Huber werden Teile der Parzelle Nr. 106/1 in der Gemeinde St. Gallen im Ausmaße von rund 2500 Quadratmetern um den Preis von 3000 K und Tragung sämtlicher durch den Kauf und die grundbücherliche Eintragung erwachsenden Kosten veräußert.

459. (Zl. 22.402/VI.)

Landes-Krankenhaus Graz, Regelung der Bezüge der Ärzte, Definitivstellung der Ärzte Dr. Hertle, Dr. Mahnert und Dr. Tobisch, Vorrückung des Primararztes Dr. Knappitsch. (Beilage Nr. 453.)

1. Die Primarärzte der I. medizinischen Abteilung, der chirurgischen Abteilung, der Augenabteilung, der dermatologischen Abteilung, der psychiatrischen Abteilung, der gynäkologischen Abteilung samt Gebärhause, sowie der Vorstand der otiatriischen Abteilung und der Prosektor im Neuen Landes-Krankenhaus erhalten vom 1. März 1920 angefangen einen Jahresbezug von 12.000 K und außerdem Triennien (Dienstalterszulagen) von 1000 K jährlich. Diese Bezüge werden in vorhinein fälligen Monatsraten ausbezahlt. Den dormalen angestellten Klinikern und Primarärzten, sowie dem Prosektor wird die Dienstzeit, welche sie bisher in dieser Eigenschaft im Landes-Krankenhaus zugebracht haben, eingerechnet.

Der Landesrat wird ermächtigt, für den Fall einer im Zuge künftiger Befoldungsreformen eintretenden Erhöhung der dauernden Bezüge der in Rangsklassen eingereihten definitiven landschaftlichen Primarärzte, welche nicht gleichzeitig Unterrichtsinstitute leiten, auch die Bezüge der klinischen Primarärzte und des Prosektors angemessen zu erhöhen.

Die Pensionsansprüche, soweit solche bisher zuerkannt wurden, bleiben für die gegenwärtigen Pensionsberechtigten im bisherigen Ausmaße bestehen. Für den Fall von Neubefetzungen von Stellen wird ein Pensionsanspruch nicht zuerkannt.

2. Der § 14 des vom Landtage in den Sitzungen vom 24. April 1864, beziehungsweise vom 11. Oktober 1871 beschlossenen Statutes des Allgemeinen Krankenhauses in Graz hat außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu laufen:

Den als Vorstände (Primarärzte) an den klinischen Abteilungen fungierenden Professoren und dem als Prosektor bestellten Professor werden für ihre Tätigkeit als Primarärzte auf den allgemeinen Abteilungen, beziehungsweise für die Versorgung des Leichendienstes vom Landtage festzusetzende Jahresbezüge zuerkannt. In dieser Hinsicht unterstehen sie der Disziplinargewalt des Landesrates. Bereits erworbene Rechte auf Ruhensüße und Versorgung der Angehörigen bleiben im bisherigen Umfange gewahrt.

3. Die Primarärzte, Medizinalrat Dr. Mahnert und Professor Dr. Hertle werden definitiv mit den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, angestellt und mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 1920 in die 2. Gehaltsstufe eingereiht mit dem Anspruche auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und Rangsklassen

nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschriften für Landesbeamte. Die bisher in Landesdiensten und bei der Stadtgemeinde Graz zugebrachte Dienstzeit wird für die Bemessung der Pension eingerechnet.

4. Der Primararzt der Infektionsabteilung des Allgemeinen Krankenhauses, Professor Dr. T o b e i g, wird ebenfalls definitiv mit den Bezügen der VIII. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, angestellt und mit Wirksamkeit vom 1. August 1920 in die 2. Gehaltsstufe mit dem Anspruche auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und Rangklassen nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschriften für Landesbeamte eingereiht. Die bisher als Vorstand in der Infektionsabteilung zugebrachte Dienstzeit wird für die Bemessung in die Pension in Anrechnung gebracht.

5. Sollte einer der unter 3 und 4 Genannten zu einer staatlich dotierten Professur und als Vorstand an einer Klinik berufen werden, erlöschen dessen Pensionsansprüche gegen das Land und die Ansprüche auf Versorgung der Angehörigen. Die Bezüge sind in einem solchen Falle nach den unter 1 festgesetzten Bedingungen vom Landesrate neu zu regeln.

6. Der Primararzt der II. medizinischen Abteilung, Dr. K n a p p i t s c h, wird in die VI. Rangklasse der Landesbeamten befördert.

7. Die Bestimmungen zu 3 bis 6 treten mit 1. März 1920 in Geltung.

8. Vorbehaltlich etwa entgegenstehender Bestimmungen eines bindenden Reichsgesetzes wird der Landesrat ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Primärärzten Normen zu erlassen, nach welchen für den Direktor des Landes-Krankenhauses, für die als Vorstände (Primärärzte) an den klinischen Abteilungen fungierenden Professoren, sowie für die landschaftlichen definitiven Primärärzte für spezielle ärztliche Verrichtungen bei Kranken der II. und I. Verpflegsklasse Honorare festgesetzt werden können.

460. (Zl. 22.403/III.)

1. Dem Bezirke Knittelfeld wird zum Zwecke der Verbreiterung der Gaaler Bezirksstraße II. Klasse ein weiterer Grundstreifen von 93,5 Quadratmetern der Ackerparzelle 486/1, der der steiermärkischen Landschaft eigentümlichen Realität, Grundbucheinlagezahl 313, Katastralgemeinde Knittelfeld, überlassen. Der Kaufpreis ist nach Maßgabe der ortsüblichen Preise für Baugründe zu berechnen.

2. Die Genehmigung der Staatsregierung zu dieser Grundabtrennung ist einzuholen.

461. (Zl. 22.404/IX.)

1. Die Jahressubvention an die Landwirtschafts-Gesellschaft wird pro 1920 von 40.980 K auf 386.000 K erhöht und ihre Verwendung in nachstehender Weise bestimmt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Regiesubvention der Betrag von | 36.000 K |
| b) für die Herausgabe der Landwirtschaftlichen Mitteilungen der Betrag von | 50.000 „ |
| c) für den Ankauf von Zuchstieren der Betrag von | 200.000 „ |
| d) für die Förderung der Schweinezucht der Betrag von | 100.000 „ |

zusammen 386.000 K

2. Der Landesrat wird ermächtigt, eine angemessene Erhöhung der Prämien für Zuchstiere bei den Stierlizenzierungen für das Jahr 1921 zu bewilligen.

462. (Zl. 22.405/VI.)

Im Landes-Krankenhaus Graz wird (außer der Torwartstelle im Kottulinsky'schen Rekonvaleszentenheim) eine vierte Torwartstelle mit den üblichen Bezügen

Gaalerstraße, Abtrennung eines Grundstreifens zur Verbreiterung. (Beilage Nr. 438.)

Landwirtschafts-Gesellschaft, Subventionserhöhung. (Beilage Nr. 439.)

Landes-Krankenhaus Graz, Systemisierung einer vierten Torwartstelle. (Beilage Nr. 425.)

systemisiert. Die Anstellung eines Nachttelefonisten und die Besetzung dieser Stelle durch einen invaliden Heimkehrer wird zur Kenntnis genommen.

463. (Zl. 22.406/II.)

Gurre Alois, Bestellung zum Leiter des Landes-Abgabenamtes. (Beilage Nr. 442.)

Die durch den Landesrat erfolgte Bestellung des Landesobereintreibers i. R. Alois Gurre zum Leiter des Landes-Abgabenamtes sowie die Festsetzung der Bezüge desselben wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

464. (Zl. 22.407/VI.)

Pechany Johann, Beförderung in die VII. Rangsklasse ad personam. (Beilage Nr. 454.)

Der Landesrat wird ermächtigt, den Verwalter der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg, Johann Pechany, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 ad personam in die VII. Rangsklasse zu befördern.

465. (Zl. 22.408/VI.)

Krankenhaus Mariazell, Bau; Dankagung an Artur Krupp. (Beilage Nr. 407.)

1. Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 407, über den Bau des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mariazell wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der steiermärkische Landtag spricht dem Großindustriellen Artur Krupp für die hochherzige finanzielle Förderung des in Aussicht genommenen Baues des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mariazell den wärmsten Dank aus.

466. (Zl. 22.409/X.)

Dienstmädchenschulverein, Unterstützung. (Beilage Nr. 340.)

Dem Dienstmädchenschulvereine in Graz wird für das Jahr 1920 eine Unterstützung von 1500 K gewährt.

467. (Zl. 22.410/II.)

Landesgarantie zur Sicherstellung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark. (Beilage Nr. 492.)

Die von der Landesregierung beabsichtigte Garantieerklärung zur Sicherstellung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark wird genehmigt. Die betreffende Haftungserklärung ist von drei Mitgliedern des Landesrates auszufertigen.

468. (Zl. 22.411/X.)

Permanente Lehrmittelausstellung in Graz, Abbruch der Verhandlungen. (Beilage Nr. 353.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 353, über den Abbruch der Verhandlungen mit dem Komitee der Permanenten Lehrmittelausstellung in Graz wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

469. (Zl. 22.412/II.)

Evangelische Gemeinde in Graz, Subvention für die Schulen. (Beilage Nr. 378.)

Der evangelischen Gemeinde in Graz wird über ihr Ansuchen auch für das Jahr 1920 eine Landesunterstützung, und zwar im Ausmaße von 60.000 K, gewährt.

470. (Zl. 22.413/VII.)

Bezirksschulratsmitglieder, Vergütungskosten. (Beilage Nr. 379.)

Die vom Landesrate bezüglich der durch den Landtagsbeschluss vom 5. Dezember 1919 in Aussicht genommenen Änderung des Gesetzes vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Vergütungskosten der Bezirksschulratsmitglieder veranlassenen Verfügungen werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

471. (Zl. 22.414/IX.)

Landesschulfondsbeiträge, Einhebung. (Beilage Nr. 420.)

Der in Beilage Nr. 420 enthaltene Antrag der Abgeordneten Gaf, Riegler, Krenn und Genossen, betreffend Einhebung der Landesschulfondsbeiträge, wird dem Landesrate zum Studium und zur Berichterstattung überwiesen.